

Schollenbindung und Leibeigenschaft: Zur Agrarverfassung der Fürstentümer Walachei und Moldau in komparativer Perspektive (Mitte 16. – Mitte 18. Jahrhundert)

Von DANIEL URSPRUNG (Zürich)

Ziel dieses Aufsatzes ist es, die Walachei und die Moldau aufgrund ihrer Agrarverfassung typologisch einzuordnen und danach zu fragen, welche grundlegenden Ursachen für die Entstehung der Schollenbindung und der Leibeigenschaft verantwortlich gemacht werden können. Die regional vergleichende Perspektive soll Aussagen dazu ermöglichen, mit welchen Gebieten Ost- und Südosteuropas die größten strukturellen Gemeinsamkeiten bestehen. Daher werden in einem ersten Teil gleichsam als theoretischer Rahmen die strukturellen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Entstehung der Schollenbindung beziehungsweise der Leibeigenschaft in den einzelnen Gebieten Osteuropas skizziert. Im zweiten Teil werden die in der vergleichenden Leibeigenschaftsforschung gewonnenen Erkenntnisse dann auf die Verhältnisse in der Walachei und der Moldau angewandt.

1. Die Agrarverfassungen im östlichen und südöstlichen Europa

Das Phänomen der frühneuzeitlichen Leibeigenschaft in Ostmittel- und Osteuropa (mit der Elbe als grober Grenze nach Westen) geht über die rein persönliche Abhängigkeit der südwestdeutschen Leibeigenschaft des Spätmittelalters hinaus. Die „osteuropäische“ Leibeigenschaft – und in diesem Sinne wird im folgenden der Begriff Leibeigenschaft verwendet – umfasst vielmehr einen ganzen Komplex herrschaftlicher Rechte über die Person des an die Scholle gebundenen Bauern, wie Leib-, Grund- und Gerichtsherrschaft, die in der Hand eines Herrn gebündelt waren. Charakteristische Merkmale der, wie die jüngere Forschung anhand von mikrohistorischen Studien gezeigt hat, im einzelnen selbst innerhalb der jeweiligen Länder sehr unterschiedlichen Ausprägungsformen, sind insbesondere eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, die Verschlechterung des Besitzrechtes der Bauern, die Schollenbindung sowie die starke Belastung durch Rentenleistungen, insbesondere Frondienste.¹

¹ Christoph SCHMIDT, *Leibeigenschaft im Ostseeraum. Versuch einer Typologie*. Köln u. a. 1997, v. a. 8f.; Holm SUNDHAUSSEN, *Die Ursprünge der osteuropäischen Produktionsweise in der Frühen Neuzeit*, in: *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge*.

Die neuere Forschung ist sich weitgehend darin einig, dass die Entstehung der osteuropäischen Leibeigenschaft nicht auf rein wirtschaftliche Ursachen, insbesondere den Wandel von Markt- und Handelsbeziehungen, zurückgeführt werden kann. Vielmehr werden vor allem zwei grundlegende Ursachen für die Entstehung der Leibeigenschaft verantwortlich gemacht: *demographische* und *machtpolitische* Faktoren.²

Demographisch zeichnet sich das Gebiet der osteuropäischen Leibeigenschaft vor allem durch eine im Vergleich zu Westeuropa wesentlich dünnere Besiedlung aus. Ein drastischer Bevölkerungsrückgang ab dem Spätmittelalter (mit Phasenverschiebung in den einzelnen Regionen) zog hier viel weiterreichende Konsequenzen nach sich, da die Grundherren nun versuchten, die knapp gewordenen Bauern stärker an sich zu binden.³

Damit dieser Versuch zum Erfolg führte, musste der Anspruch auf die Person des Bauern auch durchgesetzt werden können. Hier kommen die *machtpolitischen* Faktoren zum Zuge. Dem Grundherrn musste es gelingen, obrigkeitliche Verfügungsrechte über die Bauern wie polizeiliche Gewalt, die Eintreibung von Steuern oder die Gerichtsbarkeit in seiner Hand zusammenzufassen und diese Rechte abzusichern. Die Wege, auf denen dies realisiert wurde, lassen insbesondere im Vergleich von Polen und Russland zwei Grundmuster erkennen. In Polen war es der Adel, der sich gegen den Monarchen durchsetzen konnte, während in Russland der Zar freiwillig die Bauern den Dienstgutbesitzern auslieferte.

In *Polen* war es der Szlachta im Spätmittelalter gelungen, ihre Machtposition soweit auszubauen, dass sie als rechtlich einheitlicher Stand die Vorherrschaft im Machtgefüge übernehmen konnte, wobei im 16. Jahrhundert der mittlere und niedere Adel den Höhepunkt seiner Machtentfaltung erlebte. Dem korporativ zusammengefassten Adel war es bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts gelungen, dem König Zugeständnisse abzurufen und verbrieft zu lassen, und er sicherte sich so wesentlichen Anteil an der politischen

Hg. Nada BOŠKOVSKA LEIMGRUBER. Paderborn u. a. 1997, 145-162, hier 150f.; Heinrich KAAK, Die Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. Berlin u. a. 1991; Heide WUNDER, Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom „Modell ostelbische Gutsherrschaft“, in: Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften. Hg. Jan PETERS. München 1995, 23-49; Carsten GOEHRKE, Leibeigenschaft, in: Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie. Bd. 3. Freiburg 1969, Sp. 1399-1410; Werner RÖSENER, Die Bauern in der europäischen Geschichte. München 1993, 137-162; Jerzy TOPOLSKI, Autour des modèles de l'explication du passage au système de la corvée en Europe centrale et orientale (XVIe–XVIIe siècles), *Studia historiae oeconomicae* 19 (1988), 3-15; Władysław RUSIŃSKI, Über die Entwicklungsetappen der Fronwirtschaft in Mittel- und Osteuropa. Versuch einer ökonomischen Analyse, *Studia historiae oeconomicae* 9 (1974), 27-45.

² Siehe insbesondere: SCHMIDT, Leibeigenschaft im Ostseeraum, 129f.

³ Dazu v. a.: Holm SUNDHAUSSEN, Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung während der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Divergenz der Entwicklungswege von Ost- und Westeuropa, *SOF* 49 (1990), 15-56; Eric FÜGEDI, The demographic landscape of East-Central Europe, in: East-Central Europe in Transition. From the Fourteenth to the Seventeenth Century. Hgg. Antoni MAĆZAK/Henryk SAMSONOWICZ/Peter BURKE. Cambridge 1985, 47-58.

Macht.⁴ Dank dieser Machtstellung konnte der Adel seine Ansprüche auf eine weitgehende Verfügungsgewalt über den Bauern durchsetzen. Das aufgrund der Kolonisation größere Machtgefälle zwischen Bauer und Grundherr kam dabei letzterem zugute. Das schwache Königtum und die Städte, die nicht zuletzt aufgrund ihrer geringen Anzahl und Größe wenig Gewicht hatten, konnten dem nur wenig entgegensetzen. Indem es dem Adel gelang, richterliche Rechte über die Bauern in seiner Hand zu monopolisieren und die Städte und den König als Machtfaktoren weitgehend auszuschalten, hatte er eine bedeutende Verfügungsgewalt über die Bauern. Er nutzte diese, um die abhängigen Bauern als billige Arbeitskräfte auf den sich herausbildenden Gutswirtschaften einzusetzen. Aufgrund der günstigen konjunkturellen Lage im 16. und bis ins 17. Jahrhundert hinein konnten aus dem Export von Getreide nach Westeuropa bedeutende Gewinne erzielt werden.

Mit dem Auslaufen der deutschen Ostkolonisation war es für den Grundherrn schwierig geworden, Ersatz für einen abgezogenen Bauern zu finden. An manchen Orten entstanden Wüstungen. Das Abzugsrecht der Bauern war seit dem 14. Jahrhundert nach und nach eingeschränkt worden und wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufgehoben. In der Folge kam es im Rahmen der Gutswirtschaften zur Ausweitung der Frondienste, die im 16. Jahrhundert in der Regel bereits mehrere Tage pro Woche, teilweise bis zu fünf Tage in der Woche erreichten.⁵

In *Russland* hingegen war die autokratische Zarenmacht stark genug, ihren Willen gegen alle anderen potentiellen Machtfaktoren durchzusetzen. Hier jedoch hatte der Zar ein Interesse daran, seinen militärischen Dienstleuten, auf die er angewiesen war, eine ökonomische Basis zur Verfügung zu stellen. Im Verlaufe der Zeitspanne vom 15. bis ins 17. Jahrhundert setzte sich allgemein das Dienstprinzip durch, also die Verknüpfung des Adelsranges mit dem Dienst für den Zaren und damit die Unterwerfung des Adels unter die Autokratie. Als Gegenleistung für den Dienst vergab der Zar als bedingte Landleihe nicht veräußerbare Dienstgüter (*pomest'e*), die zwar nicht vererbbar waren, in der Praxis aber oft an die Nachkommen weitervergeben wurden. Die Vergabe von Dienstgütern erfolgte häufig auf Kosten bis dahin freier Bauern, die somit in die Abhängigkeit der Gutsherren gerieten.

Aufgrund der geringen Siedlungsdichte bestand das Problem einer ausreichenden Ausstattung der *pomest'e* mit Bauern, die es bearbeiteten. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts

⁴ Andrzej WYCZAŃSKI, The system of power in Poland, 1370–1648, in: East-Central Europe in Transition (wie oben), 140–152.

⁵ SCHMIDT, Leibeigenschaft im Ostseeraum, 39–50; Jerzy TOPOLSKI, The Manorial Economy in Early-Modern East-Central Europe. Origins, Development and Consequences. Aldershot 1994; M. MAŁOWIST, Die Problematik der sozial-wirtschaftlichen Geschichte Polens vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: La Renaissance et la Réformation en Pologne et en Hongrie, 1450–1650. Budapest 1963, 11–26, v. a. 18–22; Leonid ŻYTKOWICZ, The peasant's farm and the landlord's farm in Poland from the 16th to the middle of the 18th century, *The journal of european economic history* 1 (1972), H. 1, 135–154; Władysław RUSIŃSKI, Strukturwandlungen der bäuerlichen Bevölkerung Polens im 16.–18. Jahrhundert, *Studia historiae oecologicae* 7 (1972), 99–119; DERS., Hauptprobleme der Fronwirtschaft im 16. bis 18. Jahrhundert in Polen und den Nachbarländern, in: Première conférence internationale d'histoire économique. Contributions, communications. Stockholm 1960, 515–423; Jerzy TOPOLSKI, Wirtschaftsmodell Polens im 16. und 17. Jahrhundert. Versuch einer vergleichenden Analyse, *Berliner Jahrbuch für osteuropäische Geschichte* 3 (1996), 121–132.

wurde das bäuerliche Abzugsrecht immer weiter eingeschränkt. Durch das Läuflingswesen, von dem aufgrund ihrer häufigen Abwesenheit vor allem die niederen Dienstleute betroffen waren, drohte den *pomest'e* die Verödung. Aufgrund zahlreicher Bittschriften der Dienstgutbesitzer an den Zaren in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die Rückführungsfrist für entlaufene Bauern sukzessive erhöht und schließlich im *Uloženie* (Gesetzbuch) von 1648/49 vollständig aufgehoben. Damit waren die abhängigen Bauern definitiv an die Scholle gebunden. Gleichzeitig hatte der Staat den Gutsbesitzern öffentliche Rechte und weitgehende Verfügungsgewalt übertragen und erhöhte damit ihre Kontroll- und Zwangsmöglichkeiten gegenüber den Bauern.⁶

Die Zaren opferten aus eigenem Interesse also die Bauern den Gutsbesitzern, um die Basis des autokratischen Systems durch den Dienst zu sichern. Der Staat trat die Verfügungsgewalt auf lokaler Ebene weitgehend ab und behielt sich dafür die zentrale Macht uneingeschränkt vor. Für die Bauern bedeutete dies, vor allem im 18. Jahrhundert, dass sie der Willkür ihres Herrn in einem weit größeren Maß ausgeliefert waren als die Bauern in Polen.

Für *Böhmen* und *Ungarn* lässt sich im Spätmittelalter eine ähnliche Entwicklung beobachten wie im Falle Polens, nämlich die Herausbildung eines ständisch organisierten, rechtlich einheitlichen Adels, auch wenn hier das Übergewicht beim Magnatentum lag, das tendenziell weniger auf die Extremformen der bäuerlichen Ausbeutung angewiesen war. Auch diesem ständischen Adel gelang es wie in Polen, Verfügungsrechte über die Bauern in seiner Hand zu bündeln. Doch bewirkte hier der Übergang der beiden Kronen ans Haus Habsburg in der Frühen Neuzeit eine gewisse Rückverlagerung der Macht an den Landesherrn und eine Einschränkung der Adelherrschaft, was sich jedoch nur teilweise zugunsten der untertänigen Bauern auswirkte.

In *Böhmen* wurde in der Folge der demographischen Krise der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Verlauf des 15. Jahrhunderts das Abzugsrecht der Bauern weitgehend eingeschränkt. Die Schollenbindung konnte in der Praxis aber nicht konsequent durchgesetzt werden, da insbesondere die Städte entlaufenen Bauern in bedeutendem Umfang Lohnarbeitsplätze boten. Im vergleichsweise dichtbesiedelten Böhmen stellte das relativ engmaschige Netz von Städten derart, wenn auch nicht politisch, so doch wirtschaftlich, eine ernsthafte Konkurrenz zum Adel dar. Die Städte waren zudem ein wichtiger Absatzmarkt für die Produkte der Gutsbetriebe. Durch einen Abnahmewang war ein wichtiger Abnehmer

⁶ Den neuesten Forschungsstand zur Entstehung der Leibeigenschaft fasst zusammen: Christoph SCHMIDT, *Russische Geschichte, 1547–1917*. München 2003, 141–145; s. a.: Jan KUSBER, *Leibeigenschaft im Russland der Frühen Neuzeit. Aspekte der rechtlichen Lage und der sozialen Praxis*, in: *Leibeigenschaft. Bäuerliche Unfreiheit in der frühen Neuzeit*. Hg. Jan KLUSSMANN. Köln u. a. 2003, 135–154, hier v. a. 142–146; Carsten GOEHRKE, *Russischer Alltag. Eine Geschichte in neun Zeitbildern*. Bd. 1: *Die Vormoderne*. Zürich 2003, 266–272; Christoph SCHMIDT, *Sozialkontrolle in Moskau. Justiz, Kriminalität und Leibeigenschaft, 1649–1785*. Stuttgart 1996, v. a. 30–33, 50–61; DERS., *Leibeigenschaft im Ostseeraum, 63–71*; Klaus HELLER, *Russische Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. Bd. 1: *Die Kiever und die Moskauer Periode (9.–17. Jahrhundert)*. Darmstadt 1987, 93–99, 116–128; Hartmut RÜSS, *Herren und Diener. Die soziale und politische Mentalität des russischen Adels. 9.–17. Jahrhundert*. Köln u. a. 1994, v. a. 167–170; Jerome BLUM, *Lord and Peasant in Russia. From the Ninth to the Nineteenth Century*. Princeton 1961, v. a. 247–268.

gutswirtschaftlicher Produkte aber auch innerhalb der Gutsherrschaften selbst vorhanden. Insofern bestand ein Interesse der Gutsherren daran, das wirtschaftliche Potential ihrer Untertanen nicht zu erschöpfen. Aber auch innerhalb der Gutsbetriebe setzten die Herren oftmals auf die effizientere Lohnarbeit statt auf die Fron ihrer Bauern, betrieben sie doch vielfach in größerem Stil Teichwirtschaften oder Brauereibetriebe. Die relativ starke Entwicklung des Binnenmarktes und die Existenz von Manufakturen mit Lohnarbeit erschwerten die Entstehung autarker Gutswirtschaften nach polnischem Vorbild. Ein Fernhandel nach Westeuropa existierte unter anderem wegen ungünstiger geographischer Gegebenheiten (weitgehendes Fehlen von Transportmöglichkeiten zu Wasser) kaum.

Erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die böhmische Leibeigenschaft voll aus. Die sinkenden Preise und den Arbeitskräftemangel durch die hohen Menschenverluste während des Dreißigjährigen Krieges versuchten die Gutsherren durch die Steigerung der Fron zu kompensieren. Dabei konnten sie nun ihre bereits zuvor bestehende rechtliche Stellung gegenüber dem Bauern ausnutzen, um die bestehenden Lasten zu erhöhen. Nicht von einem qualitativen Wandel ist hier auszugehen, sondern vielmehr von einem quantitativen Anstieg etwa der Fronarbeiten. Ende des 17. Jahrhunderts waren mehrere Tage Fron pro Woche üblich; das kaiserliche Patent von 1680 schrieb maximal 3 Tage pro Woche fest, was teilweise einer Verschlechterung der bisherigen Situation gleichkam.⁷

In *Ungarn* präsentierte sich die Situation insofern komplexer, als das Land ab dem 2. Viertel des 16. Jahrhunderts in drei Teile mit jeweils unterschiedlicher Herrschaftsstruktur zerfiel. Der korporativ organisierte Adel hatte im Spätmittelalter seine Machtposition zu Lasten des Königtums ausweiten können, wobei aber das Schwergewicht klar beim Magnatentum lag, das aufgrund seiner materiellen Lage weniger als der niedere Adel auf Zwangsmittel gegenüber den Bauern angewiesen war. Das politische Gewicht der Städte war gering. Ungarns Bevölkerungsdichte war geringer als diejenige Böhmens und das Städtetentz bedeutend weitmaschiger. Der ungarische Adel hatte im inneren Machtgefüge des Reiches eine vergleichbare Stellung wie seine polnischen oder böhmischen Standesgenossen. Der ungarische Adel trat aber vorerst weniger als der polnische oder auch der böhmische Adel selbst als landwirtschaftlicher Produzent auf, sondern konzentrierte sich eher auf den

⁷ Markus CERMÁN / Eduard MAUR / Hermann ZEITLHOFER, Wirtschaft, Sozialstruktur und Besitztransfer in frühneuzeitlichen gutsherrschaftlichen Gesellschaften in vergleichender Perspektive: Ergebnisse des Projektes „Soziale Strukturen in Böhmen“, in: Soziale Strukturen in Böhmen. Ein regionaler Vergleich von Wirtschaft und Gesellschaft in Gutsherrschaften, 16.–19. Jahrhundert. Hgg. Markus CERMÁN / Hermann ZEITLHOFER. Wien, München 2002 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, 28), 262–285, hier 265; Eduard MAUR, Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert). München 2001, 44–47, 64–65, 84–93, 192–193; Arnošt KLÍMA, Probleme der Leibeigenschaft in Böhmen, *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 62 (1975), H. 2, 214–228, hier 218–225; Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hg. Karl BOSL. Bd. 2: Die böhmischen Länder von der Hochblüte der Ständeherrschaft bis zum Erwachen eines modernen Nationalbewußtseins. Stuttgart 1974, 212–225; Anton ŠPIESZ, Die neuzeitliche Agrarentwicklung in der Tschechoslowakei. Gutsherrschaft oder Wirtschaftsherrschaft?, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), H. 1, 222–237; Leonid ŽYTKOWICZ, Trends of agrarian economy in Poland, Bohemia and Hungary from the middle of the fifteenth to the middle of the seventeenth century, in: East-Central Europe in Transition (wie Anm. 3), 59–83, hier 68–73.

Handel mit den vom Bauern produzierten Produkten, auf die der Adel ab etwa 1550 ein Vorkaufsrecht hatte. Neben dem Wein waren vor allem Ochsen ein wichtiges Exportgut, aber die ungünstigen Transportbedingungen über Land machten wie in Polen einen Getreideexport größeren Stils unrentabel. Die Grundherren versuchten denn auch vor allem, sich einen Absatzmarkt auf ihren Besitzungen zu sichern, insbesondere durch Abnahmestellung und Monopole wie das Schankrecht. Dies war ein wesentliches Element der Tendenz, das adelige Gut in eine geschlossene wirtschaftliche Einheit zu überführen und den Bauern vom Handel in den Marktflecken auszuschließen.

Eigenwirtschaften entstanden erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts, entwickelten sich aber nicht zuletzt wegen der Türkenkriege langsam. Das Abzugsrecht der Bauern war vor dem Hintergrund weit verbreiteter Wüstungsphänomene ab dem 15. Jahrhundert eingeschränkt worden. Unmittelbar nach der Festschreibung der ewigen Schollenbindung und von einem Tag Fron pro Woche im *Tripartitum* von 1514/17 war die Belastung in der Praxis meist geringer und die Gutsherren beschäftigten oft Lohnarbeiter; auch die Schollenbindung fand in der Folge nicht immer strikte Anwendung. Gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert verschlechterte sich jedoch die Lage der Bauern. Insbesondere stieg jetzt die Fron im Rahmen der Eigenbetriebe der Gutsherren an und erreichte zwei bis drei Tage die Woche, manchmal noch mehr.⁸

Im *Osmanischen Reich* beziehungsweise im unter direkter osmanischer Herrschaft stehenden Teil Südosteuropas unterschied sich die Lage insofern grundlegend von den bisher behandelten Gebieten, als hier keine Schicht von Grundherren bestand, die ihre Ansprüche auf die Person des Bauern legalisieren konnte. In der klassischen Epoche des Reiches bis Ende des 15. Jahrhunderts war das Verhältnis des Bauern zum Land, das er bearbeitete, durch das sogenannte *tapu*-System geregelt. Das bestellte Land galt als Obereigentum des Staates, der persönlich freie Bauer verfügte jedoch über ein erbliches Nutzungsrecht (*tapu*) der von ihm eigenbestellten sozialen, wirtschaftlichen und fiskalischen Einheit, dem *çift-hâne* (von *çift*: „Paar“, d. h. ein Stück Land von der Größe, das mit einem Paar Ochsen bearbeitet werden konnte, und *hâne*: Haus, Familie, im Sinne von Haushalt). Im Gegenzug zur Erfüllung der

⁸ Vera ZIMÁNYI, Economy and society in sixteenth and seventeenth century Hungary (1526–1650). Budapest 1987, v. a. 27–48; Leonid ŻYTKOWICZ, Directions of agrarian development in south-eastern Europe in 16th–18th centuries, *Acta Poloniae historica* 43 (1981), 31–73, hier 32–44; Zsigmond Pál PACH, Die ungarische Agrarentwicklung im 16.–17. Jahrhundert. Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang. Budapest 1964, v. a. 26–33, 45–62; László MAKKAJ, Die Hauptzüge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung Ungarns im 15.–17. Jahrhundert, in: La Renaissance et la réformation en Pologne et en Hongrie (wie Anm. 5), 27–46; I. SINKOVICS, Le „servage héréditaire“ en Hongrie aux 16–17^e siècles, in: a. a. O., 47–89; László RÉVÉSZ, Der osteuropäische Bauer. Seine Rechtslage im 17. und 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung Ungarns. Bern 1964; Laszlo MAKKAJ, Economic landscapes: historical Hungary from the fourteenth to the seventeenth century, in: East-Central Europe in Transition (wie Anm. 3), 24–35; ŻYTKOWICZ, Trends of agrarian economy, 73–79; István N. KISS, Die Rolle der Magnaten-Gutswirtschaft im Großhandel Ungarns im 17. Jahrhundert, in: Der Außenhandel Ostmitteleuropas, 1450–1650. Hg. Ingomar BOG. Köln, Wien 1971, 451–482; zur Lage in Kroatien: Josip ADAMČEK, Agrarni odnosi u Hrvatskoj od sredine XV do kraja XVII stoljeća. Zagreb 1980; zu Siebenbürgen: David PRODAN, Iobăgia în Transilvania în secolul al XVI-lea. 3 Bde. București 1967/68; DERS., Iobăgia în Transilvania în secolul al XVII-lea. 2 Bde. București 1986/87; DERS., Problema iobăgiei în Transilvania, 1700–1848. București 1989.

Steuer- und Arbeitsverpflichtungen garantierte der Staat dem bearbeitenden Bauern das erbliche Nutzungsrecht dieser Wirtschaftseinheit, die nicht geteilt oder veräußert werden durfte. Im Interesse des Staates an der Eintreibung der Steuer verfügte der *çift*-Inhaber über ein nur beschränktes Abzugsrecht, wobei die Rückführungsfrist für geflüchtete Bauern in der Regel 10, manchmal auch 15 Jahre betrug.

Die Vergabe von Rechten durch den Staat an die lokale Kavallerie erfolgte in der klassischen Epoche im Rahmen des *timâr*-Systems. Die berittenen Dienstleute des Sultans, die *Sipahi*, erhielten als Gegenleistung für ihren Dienst nicht Verfügungsrechte über den Grund beziehungsweise die darauf ansässigen Leute, sondern bloß temporär befristete, nicht vererbare Rechte zum Einzug von Abgaben – *timâr* genannt. Sie übten daneben, allerdings zusammen mit den lokalen Richtern, polizeiliche Aufgaben aus. Die Verfügung über den *timâr* war an die Erledigung des Dienstes gebunden und erlosch mit der Beendigung desselben. Bis ins 16. Jahrhundert bestand die Möglichkeit, auf einem Stück Land des *timâr* eine Eigenwirtschaft zu betreiben. Von dieser Möglichkeit machten die *Sipahi* jedoch kaum Gebrauch und verpachteten das dazu vorgesehene Land (*hassa*).

Die *Sipahi* bildeten also keinen grundbesitzenden oder gar korporativ organisierten Adel, der dem Herrscher geschlossen gegenübertreten konnte, wie er in Polen, Ungarn oder Böhmen existierte. Der wesentliche Unterschied des osmanischen *timâr* zum in einigen Aspekten durchaus vergleichbaren russischen *pomest'e* lag darin, dass der *timâr*-Inhaber nie in demselben Maß hoheitliche Rechte wie in Russland übertragen bekam und seine Verfügungsgewalt über die Bauern im Vergleich zum Zarenreich deshalb beschränkt blieb.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war die osmanische Zentralmacht nicht mehr in der Lage, das bisherige System aufrechtzuerhalten und es begann der Zerfall der klassischen Ordnung. Eine Reihe von Beamten, Händlern, Würdenträgern oder Militärs begannen nun Anspruch auf das Land zu erheben. Die ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts praktizierte Verpachtung von Steuerrechten erleichterte es ihnen, Verfügungsrechte über Land in ihrer Hand zu konzentrieren. Durch eigenmächtige Usurpation von Bauernland oder Vertreibung der bisherigen *çift-hâne*-Inhaber, durch Missbrauch oder durch Agieren in einer legalen Grauzone mit Unterstützung der lokalen Gerichtsbeamten entstanden nun verschiedentlich *çiftlik*s. Dabei handelte es sich um Güter, die de facto im Besitz eines Herrn standen, der in seinem privaten Interesse eine Eigenwirtschaft zu betreiben begann. Diese *çiftlik*s entzogen der Zentralmacht sukzessive die Verfügung über den Boden. Die Bauern verloren damit im schlimmsten Fall nicht nur das Nutzungsrecht am Boden; oftmals konnte der *çiftlik*-Inhaber aufgrund seiner Machtstellung nun auch die Arbeitsbedingungen diktieren. Die durchschnittlichen *çiftlik*s waren indessen klein, nur wenige waren groß und produzierten für den Markt.

Der Staat blieb diesem Prozess gegenüber weitgehend passiv, passte aber das Steuersystem den neuen Gegebenheiten an, um die Einnahmen zu sichern. Die Entstehung der *çiftlik*s und die Verringerung der staatlichen Kontrolle über das Land und die Bauern mussten zwar von der Zentralmacht hingenommen werden, rechtlich anerkannt aber wurde dieser Zustand nicht; das *timâr*-System blieb formal bis in die erste Hälfte der 1830er Jahre bestehen, das Land galt nach wie vor als Obereigentum des Staates. Es kam jedoch zur Überlagerung von *timâr*- und *çiftlik*-system. De facto verschlechterte sich der Zustand des Bauern zwar, etwa

wenn er nun neben dem Sipahi als Inhaber des vom Staat übertragenen *timâr* zusätzlich oft auch noch dem Inhaber des *çiflik* Abgaben zu leisten hatte. Für den Bauern änderte sich damit aber seine Situation eher auf quantitativer denn auf qualitativer Ebene. Eine persönliche Abhängigkeit von einem Herrn im Sinne der Leibeigenschaft ergab sich daraus also nicht – der Bauer war nun oft eine Art Pächter des *çiflik*-Inhabers, die wirtschaftliche Grundeinheit bildeten weiterhin die kleinbäuerlichen *çift-hâne*.⁹

Der zentrale Unterschied der Entwicklung im osmanischen Herrschaftsbereich gegenüber den oben behandelten Gebieten war, dass der Anspruch der *çiflik*-Inhaber auf die Person des Bauern nie verbrieft beziehungsweise staatlich anerkannt wurde. Die *çiflik*-Inhaber waren keine geschlossene soziale Gruppe mit erblichen Vorrechten, welche geeint ihre Interessen hätte durchsetzen können. Die Anwendung und die Wirksamkeit von Zwangsmitteln hingen allein vom lokalen Kontext ab, beruhten also auf ad hoc-Lösungen, die von oben nicht sanktioniert waren und daher prekären Charakter aufwiesen. Wie in den zuvor angeführten Beispielen der Entstehung der Leibeigenschaft beziehungsweise Erbuntertänigkeit ersichtlich war, gingen dem Höhepunkt der bäuerlichen Unterwerfung staatliche Garantien voraus, insbesondere die Schollenbindung, Regelungen über die zu leistenden Frondienste, vor allem aber Übertragung obrigkeitlicher Rechte. Das Fehlen einer derartigen Institutionalisierung des Verhältnisses zwischen *çiflik*-Inhaber und Bauer ließ im Osmanischen Reich daher keine Leibeigenschaft entstehen.

⁹ An Economic and Social History of the Ottoman Empire, 1300–1914. Hgg. Halil İNALCIK/Donald QUATAERT. Cambridge 1994, 103-111, 447-451; Halil İNALCIK, The Ottoman Empire. The Classical Age, 1300–1600. London 1973, 107-118; DERS., Village, peasant and empire, in: DERS., The Middle East and the Balkans Under the Ottoman Empire. Bloomington 1993, 137-160; John R. LAMPE/Marvin R. JACKSON, Balkan Economic History, 1550–1950. From Imperial Borderlands to Developing Nations. Bloomington 1982, 33-39; Suraiya FAROQHI, Kultur und Alltag im Osmanischen Reich. München 1995, 66-71; Nicoară BELDICEANU, Le timar dans l'État ottoman (début XIVe – début XVIe siècle). Wiesbaden 1980; Vera P. MOUTAFCHIEVA, Agrarian Relations in the Ottoman Empire in the 15th and 16th Centuries. Boulder 1988 (East european monographs, 251), 16-60; Klaus KREISER, Der Osmanische Staat 1300–1922. München 2001, 56; İlkay SUNAR, State and economy in the Ottoman empire, in: The Ottoman Empire and the World-Economy. Hg. Huri İSLAMOĞLU-İNAN. Cambridge 1987, 63-87; Histoire de l'Empire ottoman. Hg. Robert MANTRAN. Paris 1989, 323-328; ŻYTKOWICZ, Directions of agrarian development, 56-68; Josef MATL, Bauer und Grundherr in der Geschichte der Balkanvölker. Darmstadt 1968 (Von der Agrar- zur Industriegesellschaft. Sozialer Wandel auf dem Lande in Südosteuropa, 2); Bistra A. CVETKOVA, L'Évolution du régime féodal turc de la fin du XVIe jusqu'au milieu du XVIIIe siècle, in: Études historiques. A l'occasion du XIe congrès international des sciences historiques – Stockholm août 1960. Sofia 1960, 171-206; Aleksandar MATKOVSKI, Kreposništvo vo Makedonija vo vreme na turskoto vladenje. Skopje 1978, 242-245; Huri İSLAMOĞLU-İNAN, Die osmanische Landwirtschaft im Anatolien des 16. Jahrhunderts: Stagnation oder regionale Entwicklung?, *Jahrbuch zur Geschichte und Gesellschaft des Vorderen und mittleren Orients/Jahrbuch für vergleichende Sozialforschung* 1985/1986, 165-212; zum Abzugsrecht in der klassischen Epoche: Bruce MCGOWAN, Economic Life in Ottoman Europe. Taxation, Trade and the Struggle for Land, 1600–1800. Cambridge 1981, 52-54, sowie ausführlich zum Entstehungsprozess der *çiflik*s 56-79; zur Feudalismusdiskussion: Halil BERKTAY, The feudalism debate: the Turkish end – is „tax – vs. – rent“ necessarily the product of a modal difference?, *The journal of peasant studies* 14 (1987), H. 3, 291-333; ausführliche Erklärungen der islamisch-osmanischen politisch-juristischen Terminologie bei Viorel PANAIT, Limbajul politico-juridic în islamul otoman. Dicționar de termeni și expresii. Bd. 1: Războiul, pacea, comerțul. București 1998.

2. Zum Forschungsstand der Leibeigenschaft in der Walachei und der Moldau

Wenden wir jetzt den Blick auf die Walachei und die Moldau. Die rumänische Nachkriegshistoriographie hat vor allem bis in die frühen 1970er Jahre wertvolle neue Erkenntnisse in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte geliefert. Der Themenbereich Schollenbindung und Leibeigenschaft hat jedoch erstaunlich wenig Beachtung gefunden. Hier fehlen vor allem übergreifende Studien mit problemorientierten Fragestellungen zu den Kausalzusammenhängen der Ausbildung der Schollenbindung und Leibeigenschaft, aber auch Lokalstudien oder Untersuchungen der „Sicht von unten“ im Sinne der historischen Anthropologie. Die Quellenlage ist in vielerlei Hinsicht mangelhaft, lassen doch Akten und Urkunden in den seltensten Fällen quantifizierbare Rückschlüsse zu. Quellen statistischen Charakters fehlen praktisch komplett, von Steuerverzeichnissen etwa sind nur wenige Auszüge überliefert.¹⁰

Außerhalb Rumäniens ist das Problem der Schollenbindung und Leibeigenschaft in der Walachei und der Moldau kaum erforscht worden. Selbst in vergleichenden Studien zur ostelbischen Leibeigenschaft beziehungsweise Gutsherrschaft der Frühen Neuzeit, welche die beiden Fürstentümer mit berücksichtigen, werden diese bestenfalls kurz gestreift. Heinrich Kaak ordnet sie auf einer sehr dünnen Literaturbasis zusammen mit Böhmen und Ungarn einer „südlichen Peripherie des Verbreitungsgebietes der Gutsherrschaft“ zu.¹¹ Der polnische Historiker Żytkowicz jedoch sieht in ihnen eine Übergangszone zwischen (dem osmanischen) Südosteuropa und Ungarn.¹² Von rumänischer Seite äußerte sich neben Panaitescu, der von einer parallelen Entwicklung der beiden Wojewodschaften mit dem ostelbischen Raum (inklusive Russland und Ungarn) ausging,¹³ noch der Historiker Constantiniu am Rande zur regionalen Zuordnung. Er sprach davon, dass „durch die Charakteristiken der Agrarstrukturen die Walachei und die Moldau das Interferenzareal der balkanischen und osteuropäischen Zone von Agrarregimen im ostelbischen Raum darstellen“. Das Bestreben der Grundherren, die Eigenreserve und die Fronleistungen zu steigern, wiesen Ähnlichkeiten mit der Entwicklung in Osteuropa auf, während das geringe Ausmaß der Arbeitsrente und das Überwiegen der Naturalrente Parallelen zu den Agrarverhältnissen im Osmanischen Reich aufzeigten. Anders als in Ostmitteleuropa, wo der Monarch die Position des Adels

¹⁰ Als wichtigste Quelleneditionen mit dem Anspruch, das komplette interne Schriftgut der Walachei und der Moldau bis Anfang des 18. Jahrhunderts zu veröffentlichen, sind zu erwähnen: *Documente privind istoria României* (in der Folge: DIR). București 1951–1960, in den Reihen A (Moldova) und B (Țara Românească), davon erschienen je 11 Bände, die den Zeitraum 1384–1625 beziehungsweise 1247–1625 abdeckten; in den 1960er Jahren wurde die Reihe aufgrund unzureichender Editionstechnik ersetzt durch: *Documenta Romaniae Historica* (in der Folge: DRH). București 1965ff., die bis 2002 erschienenen Bände behandeln den Zeitraum 1384–1642 (Seria A, Moldova) beziehungsweise 1247–1649 (Seria B, Țara Românească). Für weitere Quelleneditionen siehe in den entsprechenden Anmerkungen.

¹¹ KAAK, *Die Gutsherrschaft*, 422–424 (vgl. auch das Kartenbild, 474).

¹² Siehe v.a.: ŻYTKOWICZ, *Directions of agrarian development*, 45–55; vgl. auch: DERS., *Trends of agrarian economy*, 59–83.

¹³ Petre P. PANAITESCU, *Dreptul de strămutare al țăranilor în Țările Române (până la mijlocul secolului al XVII-lea)*, *Studii și Materiale de istorie medie* (in der Folge: SMIM) 1 (1956), 63–122.

gestützt habe, oder in Russland, wo der Adel die Stütze des Herrschers dargestellt habe, sei den Wojewoden der Walachei und der Moldau als Vertretern der Hohen Pforte die Aufgabe zugefallen, die emanzipatorischen Tendenzen des Bojarentums einzudämmen und die Oberhoheit der Pforte zu konsolidieren.¹⁴

Diese Einteilung beruht also auf empirischen Charakteristika und nicht auf immanenten Ursachenzusammenhängen. Es bleibt somit festzuhalten, dass eine Erklärung über die Ursachen der Entstehung der Schollenbindung und der Leibeigenschaft in der Walachei und der Moldau unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vergleichenden Leibeigenschaftsforschung bisher fehlt.

Einen wertvollen Ansatz der Erklärung für die Entstehung der Leibeigenschaft in der Walachei lieferte die in der rumänischen Historiographie bisher noch wenig wahrgenommene, auf dependenztheoretischer Grundlage basierende Arbeit von Daniel Chirot. Sein Ausgangspunkt ist der Zusammenbruch des Transithandels durch die Walachei im 16. Jahrhundert aufgrund des Vordringens der Osmanen, was die finanziellen Ressourcen des Staates wegen sinkender Zolleinnahmen einerseits und wegen der gleichzeitig steigenden Tributzahlungen an die Hohe Pforte andererseits ausgehöhlt habe (collapse of the communal-trading political economy). Aufgrund des zunehmenden Einflusses des Osmanischen Reiches sei in der Walachei die Zentralmacht zugunsten der Grundherren geschwächt worden (rise of the seignorial state). Diese hätten nun begonnen, die Bauern zu verknechten, um durch verstärkte Abgaben von den Bauern ihre Einnahmen zu steigern. Im Resultat sei die Walachei eine Art Kolonie des Osmanischen Reiches geworden, ähnlich wie Teile Osteuropas von Westeuropa abhängig geworden seien (protocolonial political economy).¹⁵

So wertvoll die Arbeit Chirots ist, lässt die These des fundamentalen Wandels aufgrund veränderter Handelsströme doch innere Faktoren weitgehend unberücksichtigt. Zudem zeigen neuere Untersuchungen, dass mit dem Vordringen der Osmanen gewachsene Handelsverbindungen durchaus nicht so dramatisch zurückgegangen sind, wie das früher angenommen worden ist. So blieben venezianische Händler teilweise bis ins 17. Jahrhundert hinein am Schwarzen Meer präsent. Es änderten sich aber vor allem die in den Transithandel involvierten Akteure und zum Teil auch die transportierten Güter.¹⁶

¹⁴ Florin CONSTANTINIU, *Relațiile agrare din Țara Românească în secolul al XVIII-lea*. București 1972, 203-205.

¹⁵ Daniel CHIROT, *Social Change in a Peripheral Society. The Creation of a Balkan Colony*. New York 1976, 37-56; rumänische Übersetzung: *Schimbarea socială într-o societate periferică*. București 2002.

¹⁶ An Economic and Social History of the Ottoman Empire, 297-302; Halil İNALCIK, The question of the closing of the Black Sea under the Ottomans, *Archeion Pontu* 35 (1979), 74-110, hier 109; Radu MANOLESCU, Le rôle commercial de la ville de Braşov dans le sud-est de l'Europe au XVI^e siècle, in: *Nouvelles études d'histoire*, Bd. 2. Bucarest 1960, 207-220, hier 219f.; Mihnea BERINDEI, Les vénitiens en mer noire XVI^e–XVII^e siècles. Nouveaux documents, *Cahiers du monde russe et soviétique* 30 (1989), H. 3-4, 207-224; Ştefan ANDREESCU, Din istoria Mării Negre (genovezi și tătari în spațiul pontic în secolele XIV–XVII). București 2001 (Bibliotheca pontica, 3), insbesondere den Aufsatz: Problema „închiderii“ Mării Negre la sfârşitul secolului al XVI-lea și în prima jumătate a celui de-al XVII-lea, 220-235 (Erstveröffentlichung in: In honorem Paul Cernovodeanu. Hg. Violeta BARBU. București 1998, 131-144); Eugen DENIZE, România între leu și semilună. Relațiile turco-venețiene și influența lor asupra spațiului românesc (sec. XV–XVI). Târgoviște 2003, v. a. 147-165; Şerban PAPACOSTEA, Începuturile politicii comerciale a Țării românești și

Im folgenden wird deshalb die innere Entwicklung anhand der beiden zentralen Faktoren, welche die vergleichende Leibeigenschaftsforschung für die Entstehung der osteuropäischen Leibeigenschaft herausgearbeitet hat, untersucht, nämlich der demographischen und der machtpolitischen Faktoren. Im Zentrum der Untersuchung stehen die abhängigen Bauern, die in den Quellen der Zeit unter dem Begriff *vecin* geführt und in der Walachei zumeist *rumâni* genannt werden. An einigen Stellen wird auch auf die Schicht der landlosen, freien Bauern eingegangen, die unter einer Vielzahl von Namen in den Quellen aufgeführt sind, darunter *lăturași*. Der Einfachheit halber wird dafür nur dieser Begriff verwendet.

3. Demographische Faktoren

Nach der Herrschaftsbildung durch die Verselbständigung ungarischer Grenzmarken im 14. Jahrhundert waren die Voraussetzungen für eine Kolonisierung der Gebiete östlich und südlich der Karpaten gegeben. Angaben zur demographischen Entwicklung sind aufgrund der äußerst spärlichen Quellenlage sehr schwierig und nur annäherungsweise möglich. Selbst für das 17. und 18. Jahrhundert stehen angesichts fehlender Quellen statistischen Charakters keine zuverlässigen Angaben zur Verfügung.¹⁷ Doch ist von einem Bevölkerungswachstum vom 14. bis ins 16. Jahrhundert auszugehen.¹⁸ Das in dieser Hinsicht besonders relevante Phänomen der inneren Kolonisierung etwa lässt sich in den Quellen nachweisen, seine Ausmaße aber sind schwer zu bestimmen.

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Walachei und die Moldau immer häufiger zu Schauplätzen von Kriegen, Strafexpeditionen oder Beutezügen, die große Verheerungen brachten. Dabei sind neben den regulären und irregulären osmanischen Verbänden auch die Krimtataren zu erwähnen, die oft auf Geheiß des Sultans in die Fürstentümer einfielen, aber auch Kosakenverbände. Auch Hungersnöte, Epidemien und Naturkatastrophen oder Phänomene wie die „Kleine Eiszeit“ hatten einen negativen Einfluss auf das Bevölkerungswachstum. Dies brachte ab dem 16. Jahrhundert den in den zwei vorhergehenden Jahrhunderten in Gang gekommenen Zuwachs ins Stocken oder gar zum Erliegen – auch hier ist die Entwicklung aufgrund der Quellenlage schwer quantifizierbar. Die Berechnungen der Einwohnerzahl der beiden Fürstentümer stützen sich vor allem auf die geschätzte Anzahl der Siedlungen und deren vermutete Größe und sind daher äußerst ungenau. Für die Moldau ist aus dem Jahre 1591 eine Zählung der steuerpflichtigen Höfe erhalten, die für das ganze Land 47.217 Höfe (13 % davon nicht voll steuerpflichtig)

Moldovei (secolele XIV–XVI). Drum și stat, *SMIM* 10 (1983), 9-56, hier 25-34; History of Transylvania. Bd. 1: From the Beginnings to 1606. Hg. László MAKKAI / András MÓCSY. Boulder 2001 (East European Monographs, 581; Atlantic Studies on Society in Change, 106), 658-660; N[icolae] IORGA, Istoria comerțului românesc. Epoca veche. București 1925, 169.

¹⁷ Istoria Românilor. Bd. 5: O epocă de înnoiri în spirit european (1601–1711/1716). Hg. Virgil CÂNDEA / Constantin REZACHEVICI. București 2003, 389; dasselbe, Bd. 6: România între Europa clasică și Europa luminilor (1711–1821). Hg. Paul CERNOVODEANU / Nicolae EDROIU. București 2002, 52. Zur Quellenlage allgemein siehe Bd. 5, XXIII-LIV und Bd. 6, XXVII-XLIII.

¹⁸ Matei D. VLAD, Colonizarea rurală în Țara Românească și Moldova (secolele XV–XVIII). București 1973, 58.

ausweist.¹⁹ Dies würde, bei einer Hofgröße von fünf bis sechs Personen und unter Berücksichtigung der nicht aufgeführten, steuerbefreiten Kategorien²⁰, eine Gesamteinwohnerzahl von rund 250.000 bis 325.000 Menschen ergeben. Für das 17. und die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sind leider nur Bruchstücke solcher Zählungen erhaltengeblieben, die keine genauen Angaben ermöglichen.²¹ Für die Walachei sind derartige Register (*catastih*) überhaupt nicht überliefert.²²

Mit Sicherheit lassen sich jedoch sowohl für die Moldau wie auch für die Walachei ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einzelne Phasen größerer demographischer Einbrüche feststellen. Genauere Angaben über regionale Schwerpunkte des Wüstungsprozesses sind ansatzweise für die Moldau sichtbar, wo besonders der Norden von Bevölkerungsverlusten betroffen war: 1591 lebte fast die Hälfte der Einwohner dort, 1742 war es nur noch ein Drittel.²³ Insgesamt ist die demographische Entwicklung im 17. Jahrhundert aber noch ungenügend erforscht.²⁴

Was sich jedoch im ganzen Zeitraum vom Ende des 16. bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts feststellen lässt, ist das Phänomen der Entstehung von Wüstungen und ein ständiger Mangel an abgabenleistender Bevölkerung.²⁵ In Reiseberichten des 17. und 18. Jahrhunderts ist immer wieder vor allem für die Walachei die Rede von der geringen Bevölkerungsdichte. So schrieb Bartolomeo Locadello 1641 vom Niedergang der dortigen Bevölkerung aufgrund häufiger Kriege und der Raubzüge der Türken und Tataren.²⁶ 1629 meldete ein Gesandter des siebenbürgischen Fürsten, aufgrund der hohen Abgabenlast leere sich die Walachei.²⁷

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint sich die demographische Krise insbesondere in der Walachei nicht zuletzt aufgrund der häufigen Kriege noch verschärft zu haben. Viele Bewohner entzogen sich offenbar auch dem Zugriff der Zentralmacht und ihrer Herren durch Flucht in unzugängliche Gebiete. So wurden 1719 nach der österreichischen

¹⁹ Edition mit Faksimile in: Documente și însemnări românești din secolul al XVI-lea. Hgg. Alexandru MAREȘ / Gheorghe CHIVU / Magdalena GEORGESCU u. a. București 1979, Nr. LXXVIII, 169-171, 418-423; s. a. Pavel V. SOVETOV, Razvitie feudalizma i krest'jane Moldavii (očerki istorii renty v XVI – načale XVIII v.). Kišinev 1980, 238f.

²⁰ Istorija narodnogo chozjajstva moldavskoj SSR (s drevnejšich vremen do 1812 g.). Hgg. Pavel V. SOVETOV u. a. Kišinev 1976, 145.

²¹ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 241.

²² Damaschin Mroc, Modul de impunere și percepere a birului în Țara Românească pînă la 1632, *SMIM* 2 (1957), 49-116, hier 70.

²³ Istorija narodnogo chozjajstva, 277.

²⁴ Istoria Românilor, Bd. 5, 389-405; Istorija narodnogo chozjajstva, 271-277; Lia LEHR, Factori determinanți în evoluția demografică a Țării Românești în secolul al XVII-lea, *SMIM* 7 (1974), 161-206. Die Grafik auf S. 204 bzw. die Angaben zum Bevölkerungswachstum sind dabei ungenügend belegt, vgl. 164, Anm. 11.

²⁵ Istoria românilor, Bd. 6, 53.

²⁶ Călători străini despre țările române. Bd. 5. Hg. Maria HOLBAN. București 1973, 33 (im folgenden: Călători străini, Bd. 5).

²⁷ Călători străini, Bd. 5, 42.

Besetzung der Kleinen Walachei die Truppen angewiesen, „die in den wäldern und Bergen verborgene leüthe, heraus in die plaine zusambe zuziehen“.²⁸

Das Moment der Flucht von Bauern aufgrund des hohen Abgabendruckes nahm ab dem Ende des 16. Jahrhunderts phasenweise tatsächlich Massencharakter an. Die walachischen Quellen des 17. Jahrhunderts bringen zahlreiche Beispiele, in denen Bauern „vor der Steuer geflüchtet“ (*au fugit de biru*) sind, wie es oft heißt.²⁹ Die Einhebung des *bir*, der Landessteuer, beruhte dabei auf der globalen Festsetzung einer Gesamtsumme auf Landesniveau, entsprechend den Bedürfnissen der *vistierie* (Landeskasse). Diese Summe wurde dann auf die einzelnen *județe de bir* (Steuerbezirke) umgelegt und von dort wiederum auf die entsprechenden Dörfer verteilt. Die Gesamtsumme, die das Dorf damit aufzubringen hatte, wurde dann von der Dorfgemeinschaft unter den einzelnen Dorfbewohnern aufgeteilt, wobei die materielle Lage berücksichtigt wurde. Im Idealfall hatte also jeder Bewohner einen seiner Hofgröße und seinem Besitz entsprechenden Anteil an der Steuersumme des Dorfes. Jede Ebene war nun gegenüber der nächsthöheren Ebene haftbar für den ihr zugefallenen Anteil der Steuersumme: die Dorfgemeinschaft gegenüber den Steuerpächtern oder den Steuerbeamten des Wojewoden, und diese wiederum gegenüber der *vistierie*. Um 1635 führte der walachische Wojewode Matei Basarab den sogenannten Taler ein. Als Berechnungsgrundlage wurde jeder Steuereinheit (ein Hof oder im Falle ärmerer Steuerpflichtiger mehrere Höfe gemeinsam) entsprechend ihrer materiellen Lage eine gewisse Summe in Talern als Berechnungsgrundlage zugeschrieben. Auf das ganze Land zu verteilende Abgaben wurden so entsprechend dem Anteil an Talern auf die einzelnen Steuereinheiten verteilt.³⁰ In der Moldau funktionierte ein praktisch identisches System der Steuereintreibung. Im frühen 18. Jahrhundert begann sich eine *ruptă* genannte Variante davon auszubreiten, bei der die zu bezahlende Steuersumme auf Abmachungen zwischen der Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen beruhte und bei der die bisher auf verschiedene einzelne Abgaben verteilte Steuererhebung in einer einzigen Abgabe zusammengefasst wurde.³¹ Nach wie vor bestehen blieb aber die solidarische Haftung für die festgelegte Steuersumme. Dieses System fand vorerst jedoch nur zeitweise Anwendung. Ebenfalls zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde das System der *ruptă* zeitweise auch in der Walachei praktiziert. Es erwies sich, dass die Ablösung der vielen Einzelabgaben durch eine einheitliche Abgabe, welche die Zahlungsmöglichkeiten der Bevölkerung berücksichtigte, enorm positive Effekte auf

²⁸ Eudoxiu DE HURMUZAKI, *Documente privitoare la istoria românilor*. Bd. 6. București 1878, Nr. CCV, 329 (6.11.1719) (im folgenden: HURMUZAKI plus Bandnummer).

²⁹ Erwa DRH B, Vol. XXXII, Nr. 72, 84 (10.3.1647); Damaschin MIOC, *Reforma fiscală din vremea domniei lui Matei Basarab*, *Studii. Revistă de istorie* 12 (1959), Nr. 2, 53-85, hier 75.

³⁰ Ausführlich zum Steuersystem der Walachei: MIOC, *Modul de impunere*, v. a. 102-108; DERS., *Reforma fiscală*; Haralambie CHIRCĂ, *Veniturile vistieriei lui Constantin Brîncoveanu după condica vistieriei*, *SMIM* 1 (1956), 213-232.

³¹ Nicolae GRIGORAȘ, *Instituții feudale din Moldova*. Bd. 1: *Organizarea de stat pînă la mijlocul secolului al XVIII-lea*. București 1971, 126-130; SOVETOV, *Razvitie feodalizma*, 245-252 (254-260 mit einer ausführlichen Übersicht über die Quellenbelege zur *ruptă*).

die demographische Situation hatte und ein merklicher Bevölkerungsanstieg verzeichnet werden konnte.³² Dies zeigt erneut, welche zentrale Rolle der steuerlichen Belastung bei der Fluchtbewegung der Bauern zuzumessen ist.

Denn die kollektive Haftung der Dorfgemeinschaft für die festgelegte Steuersumme führte bei der Flucht einzelner Steuerpflichtiger automatisch zur Erhöhung der Steuerlast für die Zurückgebliebenen. Daher drohten mit dem Entlaufen eines Bauern nicht selten weitere Fluchtbewegungen. 1645 mussten sich die Bauern des walachischen Dorfes Tătarul daher sogar explizit verpflichten, gegenseitig für die Steuersumme zu haften und im Falle einer Flucht die Steuer des Geflüchteten zu übernehmen.³³

Zur Belastung konnte die Steuerflucht aber auch für die Steuereinheber werden. Es wurde dabei in der Walachei wahrscheinlich schon seit Ende des 15., sicher aber seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts üblich, dass der Wojewode die Steuer verpachtete. Er vergab dabei einzelne *judete de bir* gegen einen Anteil von 10 % der eingehobenen Steuersumme an die Pächter. Durch das zunehmende Phänomen des Entlaufens der Bauern, der hauptsächlichlichen Steuerzahler, drohte die Steuerpacht jedoch Ende des 16. Jahrhunderts verlustreich zu werden. Denn ganz im Sinne der Haftungsgemeinschaft wurden auch die Pächter für die vollständige Zahlung des aus ihrem Steuerbezirk geschuldeten *bir* verantwortlich gemacht.³⁴

Im 17. Jahrhundert sind daher verschiedentlich Fälle belegt, bei denen Steuerpächter oder Dienstleute des Wojewoden in ernsthafte Schwierigkeiten gerieten, als sie den *bir* für entlaufene Steuerpflichtige übernehmen mussten. Über ein prominentes Beispiel aus der Walachei, den Großbojaren Matei von Brâncoveni, den späteren Wojewoden Matei Basarab, berichtet eine Chronik:

„Der Wojewode Leon gab ihm den județ Romanați, um ihn für den bir innezuhalten. Aber wegen der vielen und schweren Lasten des bir, welche die Armen bedrückte und die sie nicht mehr begleichen konnten, haben sich alle județe jenseits des Olt aufgelöst und jeder flüchtete, wohin er konnte. Den Bojaren aber, welche die județe innehatten, widerfuhr große Not vom Herrscher, denn er auferlegte ihnen mit Gewalt, die județe zu bezahlen. Und was sie hatten, gaben sie alles, und sie verschuldeten sich bei den Türken und den Steuereintreibern der Pforte. [...] Als es aber Oktober war am 17. Tag [des Jahres] 7138³⁵, machten sich diese Bojaren, da sie den bir nicht mehr aufbringen konnten, alle auf, um ins Ungarische Land [Siebenbürgen] zu flüchten.“³⁶

Eine Rolle bei der Flucht der Bojaren des Gebietes westlich des Flusses Olt spielte aber auch der Interessenskonflikt zwischen den alteingesessenen Bojarengeschlechtern einerseits und der als habgierig verrufenen Entourage von levantinischen Günstlingen des Wojewoden

³² Șerban PAPACOSTEA, Contribuție la problema relațiilor agrare în Țara Românească în prima jumătate a veacului al XVIII-lea, *SMIM* 3 (1959), 233-321, hier 257-261; Ștefan IONESCU / Panait I. PANAIT, Constantin Vodă Brâncoveanu. Viața, domnie, epoca. București 1969, 118-120; Istoria dreptului românesc. Bd. 1. Hgg. Ioan CETERCHI / Vladimir HANGA u. a. București 1980, 349f.

³³ DRH B, Vol. XXX, Nr. 304, 342 (9.10.1645).

³⁴ МІОС, Modul de impunere, 90-93.

³⁵ Eigentlich 7139 = 1630, vergleiche DRH B, Vol. XXIII, Nr. 168, 284f. (20.10.[1630]).

³⁶ Letopisețul cantacuzinesc, zit. nach: Cronicari munteni. Bd. 1. București 1961, 147f.

Leon Tomşa andererseits. Letzterer sah sich am Ende gar veranlasst, Maßnahmen gegen die Auswüchse dieser „Griechen“ zu ergreifen.³⁷

Die Situation sollte sich aber mit der Machtübernahme in der Walachei durch Matei nicht verbessern. In den Jahren seiner Herrschaft als Wojewode (1632–1654) kam es aufgrund der starken fiskalischen Belastung zu einer Häufung des Entlaufens von Bauern. Die jährliche Steuerbelastung einer Bauernfamilie belief sich derart auf den Gegenwert von zwei Ochsen und einem Schwein.³⁸ Die Regierungszeit Mateis bedeutete einen Höhepunkt der Abgabepflichten, die auf dem Land und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung lasteten. Ein Dorf hatte durchschnittlich jährlich 200 Dukaten für den *bir* aufzubringen, während der Preis eines Dorfes in dieser Zeit im Schnitt 450 Dukaten betrug, also nur wenig mehr als zwei Jahressummen des *bir*. Dazu kamen noch eine Reihe weiterer, kleinerer Abgaben.³⁹ Die Ausweitung der bäuerlichen Fluchtbewegung vor den Steuern veranlasste den Wojewoden, nicht nur die Steuerpächter und die Grundherren für die Steuersumme der Geflüchteten haftbar zu machen, sondern teilweise sogar benachbarte Grundherren.⁴⁰

In den Quellen dieser Zeit begegnen uns daher viele Beispiele von Steuerhaftung wie etwa der Fall des grundherrschaftsfreien Dorfes Corbii im *judet* Argeş, dessen Steuern der Wojewode verpachtet hatte. Die Bewohner von Corbii sind dann aber geflüchtet und haben die Aufrufe, zurückzukehren, nicht befolgt. Die fälligen Steuern des Dorfes wurden daher von den zwei Bojaren entrichtet, welche Steuerpächter des *judet* waren. Unter diesen Umständen beschloss der Wojewode, dass die Bewohner von Corbii *vecini* dieser Bojaren werden oder aber ihnen alles Geld zurückerstatten sollten.⁴¹ In einem anderen Fall drohte der Wojewode den geflüchteten Bewohnern des Dorfes Tătarul, wenn sie sich nicht im Dorf einfänden und dem Bojaren, der ihre Abgaben für sie bezahlt hatte, das Geld zurückerstatteten, würde er sie diesem als *rumâni* überschreiben.⁴²

Die Frage ist durchaus berechtigt, wie wertvoll für die betroffenen Bojaren denn die Aussicht war, Bauern als Leibeigene zugesprochen zu bekommen, die bereits entlaufen waren. Die Überführung in den Status der Untertänigkeit wird hier keineswegs dem ureigentlichen Interesse der Bojaren entsprochen haben, da in den erwähnten Quellen den Bauern die Möglichkeit offengelassen wurde, ihre Schulden doch noch zu bezahlen. Es bevorzugten wohl auch die Bojaren diese zweite Lösung. Andernfalls hätten sie vermutlich von der Gelegenheit profitiert, um vom Wojewoden sofort die Überschreibung der Geflüchteten in die Untertänigkeit zu fordern. Die Bauern drohen hier also nicht im Interesse der Bojaren in die Abhängigkeit zu geraten, sondern letztlich im Interesse des Wojewoden an der Eintreibung der Steuer. Für ihn stellte dies eine Notlösung dar, um die geschädigten Steuereintreiber zu entschädigen, ohne aber seinerseits auf einen Teil der Steuereinnahmen verzichten zu müssen.

³⁷ DRH B, Vol. XXIII, Nr. 255, 406-409 (15.7.1631).

³⁸ MIOC, Reforma fiscală, 74.

³⁹ Nicolae STOICESCU, Matei Basarab. Bucureşti 1988, 62.

⁴⁰ Lidia A. DEMÉNY/L. DEMÉNY/Nicolae STOICESCU, Răscoala seimenilor sau răscoală populară? 1655. Ţara Românească. Bucureşti 1968, 37.

⁴¹ DRH B, Vol. XXV, Nr. 376, 420-422 (3.9.1636).

⁴² DRH B, Vol. XXXIV, Nr. 12, 14 (23. 1. 1649).

Eine andere Lösung, die aber in dieselbe Richtung zielt, kommt im folgenden Beispiel zum Vorschein. Die *Roși* und *Paharniceii* (niedere Dienstleute) verkauften „aus großer Not“ das Land eines geflüchteten Bauern, „der vor dem bir geflüchtet ist, und sein bir ist uns zur Last gefallen“. Als sie selbst nicht mehr zahlungsfähig waren, entschlossen sie sich auf Anraten des Wojewoden (wie explizit vermerkt wurde) zum Verkauf.⁴³ In einem sehr ähnlichen Fall ist es die Dorfgemeinschaft, die das Land eines geflüchteten Bauern veräußerte, da sie die zusätzliche Steuerlast nicht mehr zu tragen vermochte. Dem Geflüchteten wurde allerdings auch hier das Recht zugesprochen, bei rechtzeitiger Rückkehr dem Käufer das Geld zurückzuzahlen, um so sein Grundeigentum wieder zu erhalten.⁴⁴

Ein nochmals etwas anders gelagerter Fall zeigt die Praxis, dass ähnlich wie für die Ablieferung des *bir* die Dorfgemeinschaft auch für die Aufklärung von Verbrechen kollektiv haftbar war. Ihr kam also die Aufgabe zu, den Täter zu ermitteln oder andernfalls eine Strafgebühr zu entrichten. Als im grundherrschaftsfreien Dorf Căinești ein Mord geschah und der Wojewode einen *armaș* (Dienstmann) schickte, um den Täter zu fassen und die *deșugubina* (Totfallgeld) einzukassieren, sind die Dorfbewohner ihm nicht zu Hilfe gekommen, sondern geflüchtet. Die Alten des Dorfes, derer man habhaft werden konnte, wurden in den Kerker geworfen. Der Bojare Sima aber übernahm die Bürgschaft dafür, dass sie die *deșugubina* bezahlen würden, und so kamen sie wieder frei. Statt nun aber die *deșugubina* tatsächlich zu leisten, flüchteten auch sie und der Bürge hatte die *deșugubina* dem Wojewoden zu entrichten. Dafür wurden ihm nun die Bewohner des Dorfes als *rumâni* überschrieben. Einige machten dann zwar noch von der Möglichkeit Gebrauch, ihren Anteil an der Zahlung nachzureichen und entgingen so dem Schicksal, *rumâni* zu werden, doch die übrigen sollten dem Bojaren Sima untertänig sein.⁴⁵

Die Beispiele belegen, dass bei der Flucht der Bauern für alle Beteiligten die fiskalische Komponente im Vordergrund stand: Auf der Seite des Bauern lag die Fluchtursache bei der hohen Belastung durch den *bir* beziehungsweise im letzteren Fall der *deșugubina*, für den Steuereintreiber oder allenfalls den haftenden Grundherrn stellte die Flucht eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung dar, und dem Wojewoden schließlich drohte mit dem Entweichen der Bauern die Erosion seiner Steuerbasis. In all den aufgeführten Beispielen war es jedoch der Wojewode, der seine Interessen durchsetzen konnte, da seine Einnahmen durch das Prinzip der kollektiven Haftung nicht geschmälert wurden.

Es wäre dabei zu stark vereinfacht, gemäß einem in der rumänischen Historiographie verbreiteten Topos die hohe Belastung der Bevölkerung ausschließlich mit den Zahlungen des *harâc* (Tribut) und anderer regulärer und irregulärer Verpflichtungen an die Hohe Pforte zu erklären.⁴⁶ Denn offensichtlich profitierten auch die Wojewoden von den Abgaben der Bevölkerung. Matei Basarab, in dessen Regierungszeit der Abgabendruck in der Walachei wie

⁴³ DRH B, Vol. XXXII, Nr. 72, 84 (10.3.1647). Ein ähnlicher Fall in der Moldau: DRH A, Vol. XIX, Nr. 150, 181 (15.2.1627).

⁴⁴ DRH B, Vol. XXX, Nr. 210, 255 (3.7.1645).

⁴⁵ DRH B, Vol. XXIII, Nr. 104, 192 (22.5.1630) und Nr. 389, 585f. (2.6.1632).

⁴⁶ Über die Ausmaße des *harâc* im Laufe der Zeit siehe Mihai BERZA, *Haraciul Moldovei și Țării Românești în secolele XV–XIX*, *SMIM* 2 (1957), 7–47; Tahsin GEMIL, *Date noi privind haraciul Țărilor Române în secolul al XVII-lea*, *Revista de istorie* 30 (1977), Nr. 8, 1433–1446.

dargelegt einen Höhepunkt erreichte, hinterließ nach 22 Jahren als Wojewode ein enormes Vermögen.⁴⁷ Und dies, obwohl er sich seine Ernennung durch eine Verdoppelung des *harâc* erkaufte hatte. Aufgrund der wiederholten Intrigen seines Widersachers, des moldauischen Wojewoden Vasile Lupu, hatte er auch immer wieder hohe Summen nach Istanbul zu liefern, um seine Absetzung durch den Sultan zu verhindern.⁴⁸ Und trotz all dieser Verpflichtungen war es Matei Basarab möglich, im Laufe seiner Herrschaft zum „größten Stifter des rumänischen Volkes im Mittelalter“ (C. C. Giurescu) zu werden.⁴⁹ Er stiftete rund 30 Klöster, ließ bei einer Reihe weiterer Sakral- und Profanbauten Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten durchführen und befestigte eine Reihe von Orten neu.⁵⁰ Daneben förderte er etwa auch die Buchproduktion.⁵¹ Ganz ähnlich liegt der Fall des walachischen Wojewoden Constantin Brâncoveanu (1688–1714), in dessen Regierungszeit die fiskalischen Forderungen der Bevölkerung ebenfalls eine schwere Last aufbürdeten.⁵² Auch dieser Wojewode zeichnete sich durch eine rege Bautätigkeit aus, was sogar dazu führte, dass ein architektonischer Stil nach ihm benannt wurde. Aber auch auf anderen Gebieten erwies er sich als Förderer der Künste.⁵³ Und in der Moldau lässt sich ähnliches vom Wojewoden Vasile Lupu (1634–1653) behaupten, der sich vor allem mit größeren Summen Geldes in die inneren Angelegenheiten der orthodoxen Patriarchate im Osmanischen Reich einmischte.⁵⁴ Daneben zeichnete auch er sich durch seine Stiftertätigkeit in der Moldau aus.⁵⁵ Ein Zeitgenosse wusste auch über den enormen Reichtum des moldauischen Wojewoden zu berichten, der

*„Zwey Million gelts vnd auff schier souill wehrts in Kleinodien beysammen habe. Ist zuuermundern dass auss der Moldau ein Wayuoda souill Reichthumb schöpfen könne, Sunsten schätzt man dess Lupolo Jahrliches einkommen so von den aufflagen, Mauten vnnd aignen seinen güttern Kan haben, Auff 400,000 taller, wouon Jahrlichen dem Sultan 75^m. taller bezahlen muess“.*⁵⁶

All dies zeigt, dass zumindest die Wojewoden, denen eine längere Regierungszeit vergönnt war, im Vergleich zur Größe ihrer Länder über enorme Summen verfügten. Es muss also

⁴⁷ DEMÉNY/DEMÉNY/STOICESCU, *Răscala seimenilor*, 41; *Călători străini despre țările române*. Bd. 6. Hg. Maria HOLBAN. București 1976, 143.

⁴⁸ STOICESCU, Matei Basarab, 61f.

⁴⁹ A. a. O., 94.

⁵⁰ Veniamin NICOLAE, *Ctitoriile lui Matei Basarab*. București 1982, v. a. 14f.; Cristian MOISECU, *Arhitectura epocii lui Matei Basarab*. Bd. 1. București 2002, 11; Voica PUȘCAȘU, *Actul de ctitorie ca fenomen istoric în Țara Românească și Moldova până la sfârșitul secolului al XVIII-lea*. București 2001, v. a. 539, 589–593; Tereza SINGALIA, *Repertoriul arhitecturii în Țara Românească, 1600–1680*. Bd. 1. București 2002.

⁵¹ Mircea TOMESCU, *Istoria cărții românești de la începuturi pînă la 1918*. București 1968, 65–70.

⁵² IONESCU/PANAIT, *Constantin Vodă Brîncoveanu, 55–57*; *Istoria Românilor*. Bd. 5, 251–253.

⁵³ Narcis Dorin ION, *Mogoșoaia. Trei secole de istorie, 1702–2002*. București 2002, v. a. 29; Violeta BARABU, *Miniatura Brâncovenească. Manuscrise ilustrate și ornamentate*. București 2000, v. a. 5; PUȘCAȘU, *Actul de ctitorie*, v. a. 519, 597–602.

⁵⁴ Nicolae IORGA, Vasile Lupu ca următor al împăraților de răsărit în tutelarea patriarhiei de Constantino-pole și a bisericii ortodoxe, *Analele Academiei Române, Memoriile Secțiunii Istorice* 36 (1913–1914), 207–236.

⁵⁵ PUȘCAȘU, *Actul de ctitorie*, v. a. 559, 590–593; SINGALIA, *Repertoriul arhitecturii*, passim.

⁵⁶ HURMUZAKI, Bd. 4, Teil 1, Nr. DXCVIII, 674f. (Resident Rudolf Schmid an Kaiser Ferdinand III., 20.8.1643).

ein erheblicher Teil der Abgaben in ihre Taschen geflossen sein. Die fiskalische Belastung der Bevölkerung ist auch vor diesem Hintergrund zu betrachten. Für eine Bestimmung des genauen Anteils, den die Wojewoden an der Ausbeutung der Bevölkerung hatten, sind weitere Forschungen nötig.

Es lässt sich denn auch für die Moldau ab dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts die Tendenz der Steigerung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Landeskasse beobachten. Es wurde nun eine ganze Reihe von neuen Abgaben eingeführt, die in fixierten Geldbeträgen erhoben wurden. Auf die Entwertung des Geldes reagierte die Zentralmacht nicht mit der Erhöhung der bestehenden, sondern mit der Einführung immer neuer Abgaben. Seit dem 15. bis Ende des 16. Jahrhunderts sind in den Quellen die Namen von insgesamt 30 verschiedenen Abgaben erwähnt, während die Quellen des 17. Jahrhunderts insgesamt 68 neue erwähnen, in den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kamen dann nochmals 12 weitere dazu.⁵⁷ Damit gelang insgesamt im Verlaufe des 17. Jahrhunderts sogar eine Steigerung der realen Belastung. Im ersten Viertel des Jahrhunderts musste demnach eine Hofstelle jährlich Abgaben leisten, die dem Gegenwert von zwei Stieren oder 20 Schafen entsprachen. Gegen Ende des Jahrhunderts waren es bereits doppelt so viele, nämlich vier Stiere oder 40 Schafe.⁵⁸

Die hohe Steuerlast betraf aber nicht nur die Bauern. Die Steuerpflicht wurde immer mehr auf zuvor privilegierte Gruppen ausgedehnt. Bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden niedere Dienstleute wie die Hofleute (*curteni*) in der Moldau wie in der Walachei mit ständig steigenden Steuern in die Pflicht genommen.⁵⁹ Die Ausweitung der Steuerhaftung für entlaufene Bauern auch auf die niederen Dienstleute, die in der Regierungszeit Matei Basarabs mit der Bewachung der Bauern beauftragt wurden, war ein Grund für den Aufstand der Dienstleute von 1654/55.⁶⁰ Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verbreitete sich dann die Steuererhebung bei den sogenannten *bresle* (singular: *breaslă*). Dabei handelte es sich um fiskalische Gruppen mit je eigenen Steuerpflichten, die nach Kategorien sozialer Zugehörigkeit und Funktion gebildet wurden. So gab es je eine *breaslă* für die drei Ränge des Bojarentums, für den hohen und den niederen Klerus, verschiedene Gruppen der Dienstleute, zum Teil auch für sozio-ökonomische Gruppen oder für bestimmte Volks- und Glaubensgemeinschaften.⁶¹

In der Moldau hatte sich bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Tendenz abgezeichnet, die Steuerbasis immer weiter zu verbreitern. Schon gegen Mitte des 16. Jahrhunderts wurden selbst die Großbojaren, die Klöster und die hohe Geistlichkeit teilweise zur Bezahlung von Abgaben an die Landeskasse verpflichtet. Daneben wurden auch einst gewährte Privilegien zurückgenommen. Anstelle von umfassenden Privilegien verbreitete sich nun die fallweise Befreiung von gewissen Abgaben, die ganz nach dem Gutdünken des Wojewoden gewährt oder auch wieder entzogen werden konnten. Dabei spielte die Nähe zum

⁵⁷ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 213-219 (vergleiche dort auch insbesondere die Tabelle mit allen in den Quellen aufgeführten Abgaben: 197-213).

⁵⁸ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 279.

⁵⁹ Nicolae STOICESCU, Curteni și slujitori. Contribuții la istoria armatei române. București 1968, 27f.

⁶⁰ DEMÉNY/DEMÉNY/STOICESCU, Răscoala seimenilor, 37.

⁶¹ Istoria dreptului românesc, 335f.

Wojewoden eine entscheidende Rolle, gab sie diesem doch ein Kontrollinstrument in die Hände, mit welchem loyale Bojaren durch Steuerbefreiung belohnt, feindlich gesinnte aber durch Entziehen der Befreiung bestraft werden konnten. Dem gleichen Zweck diente auch die seit der Zeit des autokratisch herrschenden Vasile Lupu (1634–1653) bezeugte Praxis von Zwangsanleihen der Landeskasse bei den Bojaren, die sich teilweise ihrerseits bei der Hohen Pforte verschulden mussten. Auch die Klöster blieben vor der um sich greifenden Ausweitung der Steuerpflicht nicht verschont. Zu Beginn der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts setzte die Tendenz ein, den Klöstern ihre im ersten Jahrhundertdrittel in großem Umfang gewährten Steuerbefreiungen wieder zu entziehen.⁶² In der Moldau entschied der Wojewode 1632 etwa, dem Dorf Stroești des Klosters des Heiligen Sava einen Teil der Steuerbefreiung, den es bisher genossen hatte, zu entziehen, da sich die Bojaren und die Hofleute

*„in der Art beschwert haben und sagten, wegen des Wechsels der Herrscher, die so oft wechseln, ist das Land verarmt und ganz öd geworden, auf dass es den kaiserlichen Haraç nicht mehr zu bezahlen vermag und sie haben alle gebeten, dass auch die Dörfer der Klöster dem Lande zur Hilfe seien, auf dass wir die Nöte und die Lasten von uns nehmen, die uns vom Kaiser [Sultan, D. U.] kommen“.*⁶³

Bis Ende des 17. Jahrhunderts verloren die Klöster fast vollständig die einst gewährten Abgabebefreiungen für ihre Bauern.⁶⁴ Gegen 1600 hatte zudem ein Prozess eingesetzt, der die vom Bauern zu leistenden Renten an seinen Herrn limitierte zugunsten einer Erhöhung der Abgaben an die Landeskasse.⁶⁵

So zeichnen sich für den Zeitraum ab der Mitte des 16. Jahrhunderts zwei parallel laufende Tendenzen ab: *Quantitativ* kam es zu einer Erhöhung der Steuerlast und *qualitativ* weitete sich die Steuerpflicht aus und verallgemeinerte sich für alle gesellschaftlichen Schichten. Beide Tendenzen sind als Reaktion auf die ungünstigen demographischen Verhältnisse beziehungsweise die demographischen Einbrüche zu sehen. Die fiskalische Belastung wurde damit zum fundamentalen Prinzip, das die gesamte Gesellschaftsordnung zu durchdringen begann. Die demographischen Einbrüche waren der Auslöser für die verstärkte Belastung der Steuerpflichtigen, die in erster Linie vom Wojewoden ausging.

4. Machtpolitische Faktoren

Es stellt sich nun die Frage, wie das Kräfteverhältnis zwischen dem Wojewoden und den Grundherren, insbesondere den Bojaren war. Die Städte hatten aufgrund der dünnen Besiedlung ähnlich wie etwa in Ungarn nie eine bedeutende Rolle als Machtfaktor auf Lan-

⁶² GRIGORAȘ, Instituții feudale, 110-114; DERS., Imunitățile și privilegiile fiscale în Moldova (De la întemeierea statului și până la mijlocul secolului al XVIII-lea), *Revista de istorie* 27 (1974), H. 1, 55-77, hier 58-62.

⁶³ DRH A, Vol. XXI, Nr. 60, 64-65 (5. 5. 1632).

⁶⁴ Pavel V. SOVETOV, Sorokaletnjaja reforma i ograničenie sudebnogo immuniteta v Moldavii konca XVI – načala XVIII v, in: *Social'no-ėkonomičeskaja i poliitičeskaja istorija jugo-vostočnoj Evropy do serediny XIX v.* Kišinev 1980, 140-156, hier 140.

⁶⁵ DERS., Razvitiie feodalizma, 282.

desebene zu spielen vermocht. Die Wojewoden waren bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen daran interessiert, die Freiheit der Bauern zu schützen. Während der Phase der Kolonisierung war es wichtig gewesen, die Freizügigkeit der Bauern zu gewährleisten. Sie bildete die Voraussetzung für den Landesausbau. Es lässt sich denn auch den Quellen des 15. Jahrhunderts entnehmen, dass die Fürsten dieses Recht ausdrücklich garantiert hatten.⁶⁶ Der abziehende Bauer musste dem Herrn zwar eine Ablösesumme bezahlen, durfte aber nicht am Abzug gehindert werden.⁶⁷

Die Masse freier Bauern war aber in dieser Zeit auch noch anderweitig von Interesse für den Landesherrn, nämlich im Militärdienst. Die Verpflichtung der Bauern zum Dienst im Heer kommt in den Quellen zum Ausdruck, wenn der Wojewode das Land gewisser Grundherren von verschiedenen Verpflichtungen befreite. Manchmal ist die Rede davon, dass die Bauern von allen Verpflichtungen, inklusive der Einberufung ins Heer, befreit werden,⁶⁸ in anderen Quellen wiederum wird explizit erwähnt, dass der Heeresdienst von der Befreiung ausgenommen wurde.⁶⁹ Der moldauische Wojewode Ștefan cel Mare (Stefan der Große, 1457–1504) errang eine Reihe von Siegen gegen die Osmanen, indem er massenweise Bauern ins Heer berief. Mit der Verbreitung von Feuerwaffen gegen Ende des 15. Jahrhunderts ging jedoch die militärische Bedeutung der leichtbewaffneten Bauern zurück zugunsten der aus dem niederen Bojarentum rekrutierten Dienstleute des Wojewoden sowie von Söldnern. Zwar waren die Bauern vorerst für den Wojewoden noch von Interesse etwa beim Festungsbau oder als Grenzwächter. Mit der Konsolidierung der osmanischen Oberhoheit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber mussten die Truppen auf Geheiß der Hohen Pforte massiv reduziert werden. Damit verschwand die Bedeutung des Bauern für den Kriegsdienst. Da das Recht auf befestigte Plätze ebenfalls stark eingeschränkt wurde und Festungen geschliffen werden mussten, waren die Bauern auch für den Bau und den Unterhalt von Befestigungsanlagen nicht mehr von Interesse für den Wojewoden. So hörte die Bedeutung der Bauern für den Kriegsdienst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf.⁷⁰

Der entscheidende Wandel, der im 16. Jahrhundert stattfand, betraf die Interessensgemeinschaft von Landesherr und Bauer, als die Bedeutung des Bauern für den Kriegsdienst verschwand. Der Landesherr war nun kein Garant für die Freiheit der Bauern mehr.

⁶⁶ VLAD, *Colonizarea rurală*, 59f.

⁶⁷ Ștefan ȘTEFĂNESCU, *Elemente comune de civilizație feudală în Țările Române și în Rusia: Procesul legării de glie a țăranilor la sfârșitul secolului al XVI-lea*, *Revista de istorie* 12 (1959), 87-101, hier 90.

⁶⁸ Für die Walachei: DRH B, Vol. I, Nr. 6, 18 (1374) oder DRH B, Vol. II, Nr. 225, 428 (27.7.1524); für die Moldau: DRH A, Vol. I, Nr. 249, 352 (1. 8. 1444) und DRH A, Vol. II, Nr. 200, 302 (17.4.1475).

⁶⁹ Für die Walachei: DRH B, Vol. II, Nr. 33, 77 (27.3.1505); Ebd. Nr. 193, 374 (10.4.1520).

⁷⁰ Bogdan-Alexandru HALIC, *Ierarhii sociale în Țara Românească a secolelor XIV–XVI*, in: *Fașetele istoriei. Existențe, identități, dinamici. Omagiu academicianului Ștefan Ștefănescu*. Hg. Tudor TEOTEOI / Bogdan MURGESCU / Șarolta SOLCAN. București 2000, 171-180, hier 177; *Istoria Românilor*, Bd. 4. București 2001, 230-241; *Instituții feudale din Țările române. Dicționar*. București 1988, 324-326; GRIGORAȘ, *Instituții feudale*, 144-149; stark ideologisch beeinflusst, aber zum Teil doch nützlich: *Istoria militară a poporului român*. Bd. 2. București 1986, 33-51; SOVETOV, *Razvitie feodalizma*, 198f.

Im Verhältnis zwischen Landesherr und Bojarentum zeichnete sich im 16. Jahrhundert ebenfalls eine grundlegende Wende ab. Die Hohe Pforte mischte sich immer mehr in die inneren Machtverhältnisse der Fürstentümer ein und spielte das Bojarentum gegen die Wojewoden aus. Die Macht der letzteren, die seit dem 15. Jahrhundert immer häufiger auf Anordnung der Hohen Pforte ein- und auch wieder abgesetzt wurden, wurde dadurch äußerst instabil. Andererseits gerieten die Wojewoden aber gerade aufgrund ihrer Einsetzung durch die Hohe Pforte auch nicht in eine Abhängigkeit vom Bojarentum, fehlte diesem doch die Möglichkeit, sich anlässlich der Wojewodenwahlen Zugeständnisse zu erpressen. Dies war ein wichtiger Grund, warum es dem Bojarentum nicht gelang, sich auf Landesebene weitgehende politische Rechte verbrieften zu lassen.⁷¹

Vor dem Hintergrund eines blutigen Machtkampfes zwischen Wojewode und Bojarentum begannen gewisse Wojewoden im 16. Jahrhundert, anstelle der getöteten Bojaren eigene Leute aus den Reihen der *curteni* (Hofleute) mit Ämtern in der Zentralverwaltung (*dregătorie*) auszustatten.⁷² Eine weitere Schwächung des Bojarentums waren die vor allem seit dem späten 16. Jahrhundert zahlreichen Zuzügler aus dem levantinischen Raum, orthodoxe Christen aus dem Osmanischen Reich, in den Quellen stereotyp „Griechen“ genannt. Unter anderem als Günstlinge einzelner Wojewoden nahmen sie in großer Zahl wichtige Positionen im wirtschaftlichen und politischen Leben ein.⁷³ Längerfristig gingen viele von ihnen im Bojarentum auf. In dieses drängten also gegen Ende des 16. und verstärkt noch im 17. Jahrhundert viele neue Elemente, was die Stellung der alteingesessenen Bojarenfamilien bedrohte. Durch die Abwehrmechanismen und die Bildung von Fraktionen war das Bojarentum innerlich zerrissen und konnte nicht geeint auftreten. Machtkämpfe mit dem Wojewoden endeten zwar nicht selten mit dessen Absetzung, nachdem Bojarenfraktionen ins Ausland geflüchtet waren, von wo sie mit fremder Unterstützung den Wojewoden mit militärischer Hilfe vertrieben. Eine andere häufig praktizierte Möglichkeit bestand darin, die Absetzung des Wojewoden durch die Hohe Pforte mittels Intrigen und Bestechung zu erreichen.

All dies deutet aber letztlich doch nur darauf hin, dass das Bojarentum aus eigener Kraft nicht in der Lage war, dem Wojewoden im Innern des Landes als eigenständiger Machtfaktor wirksam entgegenzutreten. Die Folge der häufigen Wojewodenwechsel mit fremder Hilfe war daher nicht eine gesteigerte Macht des Bojarentums, sondern vielmehr eine verstärkte Einmischung auswärtiger Mächte in die inneren Angelegenheiten der beiden Wojewodschaften.⁷⁴ Ein Vergleich der Anzahl der Wojewodenmorde durch Bojarenhand beziehungsweise der von Wojewoden zu verantwortenden Bojarenmorde zeigt auf, dass

⁷¹ Ausführlich zu den Umständen der Thronbesteigung sämtlicher walachischer und moldauischer Wojewoden bis zum Jahre 1600: Constantin REZACHEVICI, *Cronologia critică a domnilor din Țara Românească și Moldova*, a. 1324–1881. Bd. 1: Secolele XIV–XVI. București 2001.

⁷² STOICESCU, *Curteni și slujitori*, 28.

⁷³ Andrei PIPPIDI, *Tradiția politică bizantină în țările române în secolele XVI–XVIII*. București ²2001, 166–173 (Erstausgabe București 1983).

⁷⁴ Einen Überblick über die unzähligen Thronwirren der Moldau und der Walachei bis Ende des 16. Jahrhunderts bietet neben REZACHEVICI, *Cronologia*, immer noch N[icolae] JORGA, *Geschichte des rumänischen Volkes im Rahmen seiner Staatsbildungen*. Bd. 2: Bis zur Gegenwart. Gotha 1905, 20–39.

beide Phänomene im 17. im Vergleich zum vorangegangenen Jahrhundert zurückgingen. Nun spielte oft die Hohe Pforte den Schiedsrichter im Machtkampf zwischen den Bojaren und dem Wojewoden.⁷⁵

Noch wichtiger für die inneren Kräfteverhältnisse erwiesen sich jedoch Faktoren, die nicht konjunktureller, sondern struktureller Art waren. Die Zugehörigkeit zum Bojarentum war nie klar geregelt worden; neben der Mitgliedschaft in einer der alteingesessenen Bojarenfamilien und der Verfügung über Privilegien spielten vor allem Grundbesitz und die Ausübung eines Hofamtes eine Rolle.⁷⁶ Das Bojarentum war in sich hierarchisch in Ränge gegliedert, ähnlich dem russischen Bojarentum. Es bildete daher keinen rechtlich einheitlichen Stand, der geschlossen dem Herrscher gegenüberzutreten konnte.⁷⁷ Die Stellung des einzelnen Bojaren hing daher in erster Linie von der Nähe zum Wojewoden ab.⁷⁸

In der rumänischen Historiographie ist zwar behauptet worden, insbesondere im 17. Jahrhundert habe sich in der Walachei und der Moldau eine eigentliche Ständeherrschaft, ein Adelsregime, herausgebildet.⁷⁹ Es ist hier aber nachdrücklich zu betonen, dass das Bojarentum nie kollektiv Rechte verbrieft bekommen hat. Seine Mitglieder hatten als Einzelpersonen vom Wojewoden Zugeständnisse erhalten oder Land und Abgabebefreiung zugesprochen erhalten im Gegenzug für geleistete Dienste. Auch eine eigentliche Immunität wie im westeuropäischen Lehenswesen war unbekannt. Aufgrund der vorherrschenden Ansicht war es vielmehr so, dass der Wojewode Rechte oder Land an die Bojaren nach Gutdünken abtreten konnte, ähnlich wie Gott dem Wojewode aus reiner Machtvollkommenheit die Herrschaft anvertraut hatte. Es handelte sich im Prinzip also immer um eine individuelle und vorerst zumindest theoretisch zeitlich befristete Abtretung, die bis auf Widerruf galt, später aber auch unbefristet vergeben werden konnte. Sie war ursprünglich eher fiskalischer denn rechtlicher Natur. So hatte etwa die Befreiung von staatlicher Gerichtsbarkeit zugunsten von Klöstern nicht den Charakter der Immunität, sondern bedeutete anfänglich bloß die Übertragung von Einnahmen, also das Recht, die mit der Rechtsprechung verbundenen Strafen und Gebühren einzuziehen zu dürfen, oder der Wojewode überließ ihnen einen Teil seiner Steuer- oder Zolleinnahmen, die das Kloster dann gleich selbst eintreiben durfte. De facto mündete dies dann im 16. Jahrhundert allerdings oft in die Ausübung an sich obrigkeitlicher Rechte. In der Theorie handelte es sich dabei jedoch um ein von der Immu-

⁷⁵ Cornelius ZACH, *Staat und Staatsträger in der Walachei und Moldau im 17. Jahrhundert*. München 1992, 162-170.

⁷⁶ Cristina CODARCEA, *Rapports de pouvoir et stratégie de gouvernement dans la Valachie du XVIIe siècle*, *New Europe College Yearbook* 1996–1997, 129-150, hier 131-133; Șerban PAPACOSTEA, *Oltenia sub stăpânirea austriacă, 1718–1739*. București ²1998, 144-146.

⁷⁷ Vlad GEORGESCU, *The Romanians. A History*. Columbus/Oh. 1991, 27f.

⁷⁸ Cristina CODARCEA, *Société et pouvoir en Valachie (1602–1654): entre la coutume et la loi*. Diss. École des Hautes Études en Sciences Sociales, 1997 [Mikroform: Lille: Atelier National de Reproduction des Thèses, 1998], 106.

⁷⁹ Gheorghe I. BRĂTIANU, *Sfatul domnesc și adunarea stărilor în principatele române*. București 1995, 81-90; Veniamin CIOBANU, *Curențe ale ideologiei politice în Europa secolului XVII. Interferențe româno-polone*, *Revista istorică* 5 (1994), H. 7-8, 761-769. Vergleiche auch die Diskussion *Problema organizării statale ca „regim boieresc“ în Țara Românească și Moldova*, *Revista de istorie* 32 (1979), H. 5, 941-956.

nität grundverschiedenes Konzept, das darin bestand, dass der Wojewode einen Teil seiner Einnahmen an die Begünstigten abtrat, um ihnen ein Einkommen zu sichern. Weltliche Grundherren hingegen hatten nie solche umfassende Zugeständnisse in der Ausübung richterlicher Rechte erhalten. Die hohe Gerichtsbarkeit war nur Klöstern erteilt worden.⁸⁰ Hier sind durchaus Parallelen zum Timâr-Inhaber erkennbar.

Der Wojewode hatte zudem mit seinem Recht, bei Verrat (*biclenie*) den Grund des Verräters einzuziehen, ein wichtiges Instrument in der Hand, mit dem er seine Machtposition festigen konnte. Im Falle eines außer Landes zu den Feinden des Wojewoden geflüchteten Hauptmanns beschloss der Wojewode, seinen Erbgrund (*moşia*) einzuziehen und an einen treuen Diener zu vergeben, denn „einem verräterischen Menschen, der seinen Herrn verkauft, steht es nicht zu, Erbgrund im Lande zu besitzen“.⁸¹ Opposition gegen den Landesherrn zog deshalb nicht selten die Konfiskation der Güter nach sich, was natürlich die Stellung des Herrschers festigte. Zudem konnte der Wojewode weitgehend willkürlich Recht sprechen, wenn er auch auf das Gewohnheitsrecht (*legea ţării*) Rücksicht nehmen musste. Unter verschiedenen Vorwänden konnte er jedoch eigenmächtig Bestimmungen zu seinen Gunsten auslegen.⁸²

In der Praxis konnte der Wojewode den theoretischen Anspruch auf unumschränkte Herrschaft nicht vollständig durchsetzen, und die Machtbalance zwischen Wojewode und Bojarentum blieb labil: Phasen verstärkter Dominanz der Bojaren wechselten mit Phasen größerer Machtfülle des Wojewoden. Der Hohen Pforte musste sehr daran gelegen sein, diese labile Machtbalance aufrechtzuerhalten. Das Bojarentum konnte als Kontrollinstrument gegen allzu eigenständige Wojewoden ausgespielt werden. Andererseits aber galt das Hauptinteresse des Sultans der Aufrechterhaltung der proosmanischen Ausrichtung der Wojewodschaften und vor allem der regelmäßigen Bezahlung des Tributes. Dazu brauchte die Hohe Pforte im Wojewoden einen direkten Ansprechpartner und Garanten, den man im Gegenzug relativ frei walten ließ.⁸³

Die Macht des Wojewoden nahm daher ab dem Ende des 16. Jahrhunderts tendenziell eher zu als ab. Die Tatsache, dass etwa zeitgleich die Steuerpflicht immer mehr auch auf das

⁸⁰ Henri H. STAHL, *Contribuţii la studiul satelor devălmaşe româneşti*. Bd. 3: *Procesul de aservire feudală a satelor devălmaşe*. Bucureşti 1998, Teil 2, Kapitel 3 und 5, v. a. 139-143 (Erstausgabe Bucureşti 1965); Manole NEAGOE, *Problema centralizării statelor feudale româneşti Moldova și Țara Românească*. Craiova 1977, 163-175; GRIGORAŞ, *Imunităţile și privilegiile*, 61; Valentin GEORGESCU, *L'idée impériale byzantine et les réactions des réalités roumaines (XIVe–XVIIIe siècles)*, *Byzantina* 3 (1971), 311-339, hier 327; SOVETOV, *Sorokaletnjaja reforma*, 141f.; Radu G. PĂUN, *La circulation des pouvoirs dans les Pays Roumains au XVIIe siècle. Repères pour un modèle théorique*, *New Europe College Yearbook* 1998–1999. Bucureşti 2001, 263-310, hier 275; Valentin Al. GEORGESCU / Petre STRIHAN, *Judecata domnească în Țara Românească și Moldova (1611–1831)*. Teil 1: *Organizarea judecătorească*. Bd. 1 (1611–1740). Bucureşti 1979, 27-30, 40, 46f., 76f.

⁸¹ DRH B, Vol. XXX, Nr. 343, 373 (30. 11. 1645).

⁸² GRIGORAŞ, *Instituţii feudale*, 94f.

⁸³ Cristina CODARCEA, *Le caractère de l'état valaque. Quelques considérations*, in: *Pouvoirs et mentalités. Textes réunis à la mémoire du Professeur Alexandru Duşu*. Hg. Laurenţiu VLAD. Bucureşti 1999 (Studia Politica, 4), 71-87, hier 87.

Bojarentum ausgedehnt wurde, ist ein klarer Hinweis darauf, dass diesem die Möglichkeit fehlte, sich dagegen zur Wehr zu setzen.

Für die Entwicklung des späten 16. und des 17. Jahrhunderts bedeutete dies, dass es dem Landesherrn aufgrund der herrschenden Machtverhältnisse gelang, Einfluss auf wichtige hoheitliche Kompetenzen auf lokaler Ebene zu bewahren oder zurückzugewinnen. Dies betraf etwa das Klagerecht des Bauern gegen seinen Herrn vor dem Wojewoden. Der Bauer konnte dort in eigener Person seinen Status der Untertänigkeit anfechten, wenn er diesen als ungerechtfertigt betrachtete, gewaltsame Verknechtung geltend machte oder behauptete, sich freikaufen zu können.⁸⁴ Zudem kam den Herren meist nur die niedere Gerichtsbarkeit zu; die hohe behielt sich der Wojewode selber vor. Über weitgehende Befreiung von der Rechtsprechung der Zentralmacht verfügten zudem fast nur Klöster. Gegen Ende des 16. und besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden jedoch die weitreichenden Kompetenzen der Klöster in der Rechtsprechung zurückgenommen und stark eingeschränkt.⁸⁵

Eine Regelung der Rechtsprechung durch die Klöster ist die Verordnung des moldauischen Wojewoden Miron Barnovschi. Er legte für eine Reihe von Klöstern fest, dass die *pârcălabi* (mit administrativen Aufgaben betraute Beamte des Wojewoden) nur im Fall von Diebstahl und Raub berechtigt seien, die Täter zu fassen. In allen anderen Fällen aber waren die Mönche allein berechtigt, Gericht zu halten und die *gloabă* (Geldstrafe) einzukassieren. Waren die Beklagten allerdings mit dem Spruch der Richter nicht einverstanden, konnten sie Beschwerde bei den *pârcălabi* einreichen. Die *deșugubina* (Totfallgeld) durfte nur im Monat September eingetrieben werden, es sei denn, der Wojewode ordnete aufgrund einer Klage vor ihm etwas anderes an.⁸⁶ Wichtig erscheinen hier vor allem die Möglichkeit der Appellation bei Vertretern der Zentralmacht und die Prärogativen des Wojewoden, allenfalls einen anderen Termin für die Eintreibung der *deșugubina* anzuordnen. Dies bekräftigt den Befund, wonach sich der Wojewode immer das Recht vorbehielt, in letzter Instanz zu entscheiden, auch wenn er Kompetenzen in der Rechtsprechung abtrat.

Seine bestehenden Kompetenzen beschrieb Anfang des 18. Jahrhunderts der 1711 nach Russland geflüchtete ehemalige moldauische Wojewode in folgenden Worten:

*„Mit Gewalt darf er [der Herr] ihnen [den Untertanen] ihr Geld oder ihr Vieh nicht wegnehmen. Wenn der Bauer sich auch einen noch so grossen Schatz erwirbt, so hat doch sein Herr keinen Theil daran: hat er es ihm mit Gewalt entrissen, so wird er in dem Gerichte verurtheilt, dem Kläger es wieder zu geben.“*⁸⁷

Dem Bauern war also sein Besitz explizit auch gegenüber seinem Herrn garantiert und er hatte das Recht, zu klagen. Cantemir fügte aber auch gleich an, dass es zu Missbräuchen kommen könne:

⁸⁴ Valentin Al. GEORGESCU / Ovid SACHELARIE, *Judecata domnească în Țara Românească și Moldova (1611–1831)*. Teil 2: Procedura de judecată. București 1982, 8.

⁸⁵ SOVETOV, *Sorokaletnjaja reforma*, 140-156; GRIGORAȘ, *Instituții feudale*, 95-104, 110.

⁸⁶ DRH A, Vol. XIX, Nr. 288-289, 291, 294, 390-395, 399f. (12.-16.1.1628).

⁸⁷ Dimitrie CANTEMIR, *Beschreibung der Moldau*. Faksimiledruck der Originalausgabe von 1771. Bukarest 1973, 276.

„Will aber der Herr ungerecht verfahren, so prügelt er ihn [den Untertanen] so lange, bis er ihm von selbst das, was er haben will, giebt. Den Gesetzen nach ist es verboten, ihn ums Leben zu bringen; und wenn er ihn auf irgend eine Art tödtet, so wird nicht nur der Herr zum Tode verurtheilet, sondern er muss auch der Frau und den Kindern des Ermordeten die Freyheit geben. Denn kein Privatmann hat das Recht über Leben und Tod irgend eines Moldauers; es kommt allein dem Fürsten zu.“⁸⁸

Sehr ähnlich hatte sich in den 1640er Jahren auch Marco Bandini, katholischer Erzbischof vom Marcianopol, über den autoritären moldauischen Wojewoden Vasile Lupu geäußert. Kapitalverbrechen würden allein von ihm gerichtet, es sei denn, er träte dieses Recht in einzelnen Fällen vorübergehend an andere Richter ab.⁸⁹

Wie Cantemir richtig angemerkt hatte, bedeutete das theoretische Recht des Bauern, gegen seinen Herrn zu klagen, noch lange nicht, dass jener auch gefeit war vor dessen Missbräuchen. Über Fälle, bei denen der Herr seinen Untertanen den Gang vor ein staatliches Gericht verwehrte, erfahren wir naturgemäß in den Quellen wenig. Ein interessanter Fall ist jedoch aus der Walachei überliefert: Oprea aus Cărăreni, ein *rumân* des Klosters Cozia, machte sich heimlich nach Târgoviște auf, um vor dem Wojewoden zu klagen. Doch hatte er Pech, denn auch der *egumen* (Klostervorsteher) von Cozia befand sich dort und erfuhr von der Absicht Opreas. Er führte ihn vor den *mare vornic* (hoher Hofbeamter), und zusammen wollten sie ihn dem Wojewoden vorführen. Oprea aber traute sich nicht, in der Anwesenheit des *egumen* vor den Wojewoden zu treten und bat darum, wie bisher *rumân* des Klosters zu sein – er verzichtete also auf seine Klage. So lautet zumindest die Version, die uns durch die Bestätigung überliefert ist, welche Oprea vor dem *mare vornic* und einer Reihe von Zeugen mit seinem Fingerabdruck bestätigen musste.⁹⁰ Es geht daraus nicht hervor, mit welchen Zwangsmitteln er dazu gebracht wurde, von seiner Klage abzusehen. Die Aussage Opreas, er vertraue sich in Anwesenheit des *egumen* nicht, vor den Wojewoden zu treten, ist zumindest ein Hinweis darauf, dass dies wohl kaum ganz freiwillig geschehen ist.

In einem anderen Fall gelang es einem Untertanen des Klosters Sf. Troița sogar mehrmals, vor dem Wojewoden zu klagen. Neacșu aus Critenești klagte, er sei dem Kloster nie Untertan gewesen, doch nachdem der Fall untersucht worden war, gelangte der Wojewode zum Schluss, die Klage des Neacșu entbehre jeglicher Grundlage, weshalb er weiterhin dem Kloster untertänig sein solle. Nun handelte Neacșu aber mit dem *egumen* des Klosters eine Summe aus, für die er sich freikaufen wollte. Als der Wojewode davon erfuhr, bestrafte er Neacșu wegen seiner betrügerischen Absichten mit hundert Stockschlägen, zog das bezahlte Geld für den Freikauf ein und übergab ihn dann erneut dem Kloster, dessen Leibeigener er bleiben sollte. Doch damit nicht genug, erschien derselbe Neacșu eineinhalb Jahre später erneut vor dem Wojewoden und klagte, er hätte sich freigekauft, das Kloster aber würde ihn mit Gewalt in den Stand der Leibeigenschaft zwingen und von ihm erneut für den Freikauf die bereits bezahlte Summe verlangen. Nachdem der Wojewode mit seinen

⁸⁸ A. a. O., 276.

⁸⁹ Călători străini, Bd. 5, 342.

⁹⁰ DRH B, Vol. XXX, Nr. 112, 142 (18.4.1645).

Ratgebern beraten hatte, verurteilte er ihn nun schon zum dritten Mal dazu, Leibeigener des Klosters zu bleiben.⁹¹

Unabhängig davon, ob Neacșu nun Recht bekommen hat oder nicht, ist doch allein die Tatsache bemerkenswert, dass es hier einem Leibeigenen gelang, mehrmals vor dem Wojewoden zu klagen und diese Klage auch behandelt zu sehen. Vermutlich wurde indessen die zweimalige Klage Neacșus dadurch erleichtert, dass sein Dorf Critenești nur knapp 30 Kilometer von der Residenz des Wojewoden in Bukarest entfernt lag.

Es gab jedoch auch Fälle, in denen der Wojewode zugunsten der Bauern entschied. So klagte ein gewisser Gherghina, ein Bauer aus dem grundherrschaftsfreien Dorf Turceni vor dem walachischen Wojewoden gegen Necula, einen Bojaren. Gherghina beklagte sich, er und andere Dorfbewohner hätten Geld geliehen von Necula, um Abgaben an den Wojewoden bezahlen zu können. Als die Dorfbewohner das geliehene Geld zurückzahlen wollten, weigerte sich Necula, es anzunehmen und verlangte eine Bezahlung in Wachs. Darauf hätten Gherghina sowie Neagoe und Oprea, zwei weitere Dorfbewohner, je 12 *oca* (etwa 20 Liter) Wachs abgeliefert. Die restlichen Dorfbewohner jedoch hätten nicht bezahlen können, worauf der Bojare sie kurzerhand nach Craiova in den Kerker werfen ließ und sie zu seinen *rumâni* machen wollte. Doch damit nicht genug, schickte er auch einen *armaș* (bewaffneter Dienstmann), zu denjenigen, die ihre Schulden schon bezahlt hatten und ließ ihre Frauen zu sich wegführen, und wollte auch die übrigen in den Kerker werfen und zu seinen *rumâni* machen. In der Quelle heißt es dann wörtlich weiter, dass von diesen „jeder wie er konnte geflüchtet ist, aber Oprea, aus Entsetzen und aus Furcht vor dem armaș, ist im Schil ertrunken“. Angesichts dieser Tatsache sprach der Wojewode ein klares Urteil: Gherghina und Neagoe, die ihre Schuld beglichen hatten, sollten vom Bojaren in Ruhe gelassen werden. Für den Tod von Oprea aber ließ der Wojewode den Bojaren wie auch seinen *armaș* in den Kerker werfen, damit sie die für den Todesfall angebrachte Buße an den Fürsten abliefern. Die Schuldner sollten ihren Teil an Wachs bezahlen, darüber hinaus jedoch nicht mehr belästigt werden.⁹²

Der geschilderte Fall zeigt die weitverbreitete Praxis auf, die Zahlungsunfähigkeit von Bauern auszunutzen, um sie über ungerechtfertigt hoch veranschlagte Abgaben oder über das Vorstrecken von Geld in die Abhängigkeit zu zwingen. Er zeigt aber auch, dass der einzelne Bauer dem nicht wehrlos ausgeliefert war. Selbst der ansonsten mit klagenden Bauern streng ins Gericht gehende Wojewode Matei Basarab widersetzte sich hier offenbar den Auswüchsen bojarischer Willkür zugunsten der Bauern.

Insgesamt konnte sich also die Autorität der Wojewoden der Walachei und der Moldau, die in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert mit zum Teil atemberaubender Geschwindigkeit von der Hohen Pforte ausgewechselt wurden, nicht zu einer Autokratie ähnlich der russischen entwickeln, wenn auch Tendenzen in diese Richtung unverkennbar sind. Eine Dominanz des Adels wie in Polen (und in weit beschränkterem Maße in Ungarn) konnte sich nicht entwickeln, weil dafür die elementarste Voraussetzung fehlte: die Existenz eines in sich geschlossenen, rechtlich einheitlichen Adelsstandes. Aber auch

⁹¹ DRH B, Vol. XXV, Nr. 423, 465-467 (5.12.1636).

⁹² DRH B, Vol. XXXII, Nr. 4, 2f. (2.1.1647).

mit den Verhältnissen im Osmanischen Reich lassen sich die Verhältnisse in den beiden Wojewodschaften nur schlecht vergleichen. In der Walachei und der Moldau existierte trotz aller Durchlässigkeit ein erbliches Bojarentum mit rechtlich anerkanntem Grundbesitz.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass der Wojewode zumindest seinem Anspruch nach keineswegs auf Machtkompetenzen wie etwa die Rechtsprechung verzichtete, was den Missbräuchen der Bojaren zumindest gewisse Grenzen wies. Wie weit die Macht des Wojewoden tatsächlich reichte, ist allerdings noch kaum erforscht. Aus dem Dargelegten glaube ich aber doch einen vorläufigen Schluss ziehen zu können: Weder in der Walachei noch in der Moldau trat der Wojewode unfreiwillig (wie in Polen) oder aus eigenem Interesse (wie in Russland) Kompetenzen und obrigkeitliche Rechte an die Gutsbesitzer ab. Er behielt sich diese vielmehr selbst vor, war jedoch aufgrund der Missbräuche auf lokaler Ebene nicht immer fähig, die Lage auch zu kontrollieren. Hier ähnelt die Entwicklung also am ehesten derjenigen im Osmanischen Reich, wo die Zentralmacht des Sultans durch eigenwillige *çifçilik*-Inhaber zunehmend untergraben wurde. Eine interessante Frage für zukünftige Forschungen wäre es zu untersuchen, welche Rolle die Kleinräumigkeit der beiden Wojewodschaften für die Kontrolle der Zentralmacht in lokalen Angelegenheiten spielte. Sowohl in Russland wie auch im Osmanischen Reich waren aufgrund der großen Distanzen selbst aussichtsreiche Beschwerden mit einem enormen Aufwand verbunden.

5. Auswirkungen der demographischen und machtpolitischen Faktoren

Nachdem nun die demographische und die machtpolitische Situation der beiden Wojewodschaften skizziert worden sind, soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, wie sich diese beiden Faktoren auf die Lage der abhängigen Bauern auswirkten. Wie dargelegt brach im 16. Jahrhundert das Interessenverhältnis zwischen Wojewode und Bauer auf. Der Wojewode war nun kein Interessenspartner der Bauern mehr, der ihre Freiheit schützte. Hatte er noch im 15. Jahrhundert das Abzugsrecht, eine wichtige Voraussetzung für den Landesausbau, garantiert, so drohte ab Ende des 16. mit größeren demographischen Einbrüchen die Steuerbasis zu erodieren. Die Ansiedlungsbedingungen für Bauern änderten sich nun, blieb doch von nun an bis ins 18. Jahrhundert das Ausgleichen der demographischen Verluste die Treibkraft für die Ansiedlung. Darum wurden nun Kolonisten von außerhalb der Landesgrenzen in großer Zahl anzuwerben versucht, welche in besonderen, von bestimmten Abgaben befreiten Dörfern (*slobozie*) angesiedelt wurden. Die Anwerbung auswärtiger Kolonisten ist in den internen Quellen erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in größerem Umfang belegt, wenn auch auswärtige Berichte schon früher davon sprachen.⁹³ Oft befanden sich solcherart auswärtigen Kolonisten zugewiesene *slobozii* auf Wüstungen, die so erneut besiedelt wurden.⁹⁴ Es wurde aber immer strikt darauf geachtet, dass keine Bewohner aus dem Land selbst von der Möglichkeit der Ansiedlung in einer *slobozie* Ge-

⁹³ VLAD, Colonizarea rurală, 62.

⁹⁴ DRH B, Vol. XXIII, Nr. 12, 25f. (12.1.1630); DRH A, Vol. XXII, Nr. 188, 209-212 (11.7.1634).

brauch machten.⁹⁵ Denn ein Bauer, der an einem Ort in ein Steuerregister eingetragen worden war, hatte dort auch seine Steuerpflicht zu erledigen. Ein Wegzug des Bauern in eine *slobozie* hätte diesen nicht nur temporär von der Steuerpflicht befreit, sondern auch die Steuereintreibung am alten Wohnort, wo er noch im Steuerregister aufgeführt war, erschwert. Die solidarische Steuerhaftung hätte damit die Last der Zurückgebliebenen erhöht, was die Gefahr von Zahlungsunfähigkeit oder gar des Entlaufens mit sich gebracht hätte. Es war daher ganz im Interesse des Wojewoden, nicht nur die Anzahl der Steuerpflichtigen zu erhöhen (neben der Neuansiedlung in den *slobozii* auch durch die Ausweitung der Steuerpflicht auf zuvor steuerbefreite Kategorien), sondern auch die Eintreibung der Steuern abzusichern durch die Stabilisierung der Steuerpflichtigen an dem Ort, an dem sie für die Steuer eingeschrieben waren.

Dies war umso wichtiger, als gegen Ende des 16. Jahrhunderts die demographischen Einbrüche zu einem immer ernsteren Problem für die Steuerbasis wurden. Dem Wojewoden musste daher selbst sehr daran gelegen sein, das Abzugsrecht der Bauern einzuschränken. Das Steuersystem der zentralen Festlegung der Gesamtsteuersumme und deren Aufteilung auf das ganze Land mit der kollektiven Steuerhaftung brachte es also mit sich, dass nach der Erfassung im Steuerregister der Steuerpflichtige am Ort seiner Erfassung zu bleiben und seine Steuern zu entrichten hatte.⁹⁶ In der Moldau bedingte dieses System, dass im 17. Jahrhundert nur eine beschränkte Rückführungsfrist für entlaufene Bauern galt. Sie war grundsätzlich von den periodisch anfallenden Steuerzahlungen abhängig. Wenn ein entlaufener Bauer bei einer neuen Steuerzählung an einem neuen Ort eingeschrieben wurde, konnte er seinen Status legalisieren.⁹⁷ Denn ein entlaufener Bauer, der nach seiner Flucht am neuen Ort von einer Steuerzählung erfasst und ins Steuerregister aufgenommen wurde, war für die Landeskasse zurückgewonnen. Es ergab daher aus Sicht des Wojewoden keinen Sinn, ihn wieder an seinen angestammten Ort zurückzuführen. Explizit bestätigte der Wojewode, entlaufene *vecini* sollten dorthin zurückgebracht werden, wo sie für die Steuer eingeschrieben worden waren und sollten dort ihrer Steuerpflicht nachkommen bis zur nächsten Zählung.⁹⁸ Am Ort, an dem ein entlaufener Bauer für die Steuer eingeschrieben war, wurde wie dargelegt zumindest bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts auch sein Herr für die Bezahlung des auf den Untertanen entfallenden Steueranteils zur Rechenschaft gezogen.⁹⁹

Neben der einfachen Erlaubnis, die der Wojewode einzelnen Grundherren ausstellte, um ihre geflüchteten *vecini* zurückzuholen,¹⁰⁰ wurden im Verlauf des 17. Jahrhunderts verschiedentlich separate Rückführungsfristen festgelegt, wonach nur noch diejenigen *vecini* zurückgeführt werden konnten, die nach einem festgelegten Datum geflüchtet waren.¹⁰¹

⁹⁵ Siehe etwa DIR veacul XVII B, Vol. III, Nr. 328, 365 (11.5.1619).

⁹⁶ PAPACOSTEA, Oltenia, 222; DIR veacul XVII A, Vol. IV, Nr. 220, 180 (3.6.1617).

⁹⁷ PANAITESCU, Dreptul de strămutare, 113f.

⁹⁸ DIR veac. XVII A, Vol. IV, Nr. 476, 374f. (25.6.1619); SOVETOV, Razvitie feudalizma, 242.

⁹⁹ Vasile MIHORDE, Obligațiile locuitorilor dependenți, rumâni și vecinii, față de vistierie, *Studii. Revistă de istorie* 25 (1972), Nr. 1, 61-80, hier 63.

¹⁰⁰ DIR veac XVII A, Vol. I, Nr. 24, 16 (15.7.1601).

¹⁰¹ PANAITESCU, Dreptul de strămutare, 115.

1626 erlaubte der Wojewode dem Kloster Galata, alle vor mehr als einem Jahr in die Dörfer des Klosters geflüchteten Bauern behalten zu dürfen und nur diejenigen auszuliefern, die erst danach dorthin gekommen waren.¹⁰² Zwei Jahre später, 1628, erhielt eine Reihe von Klöstern das Recht, alle seit dem Durchzug des Sultans durch die Moldau im Krieg gegen Polen 1621 entlaufenen *vecini* zurückfordern zu können, unter der Bedingung, dass sie auch deren Anteil an der Steuer übernahmen.¹⁰³ Waren die Entlaufenen also bereits am neuen Ort in die Steuerregister eingeschrieben, sollten sie diesen Anteil auch nach der Rückführung bezahlen. Auch hier schimmert wieder die Sorge des Wojewoden um die Bezahlung der Steuern durch.

1646 entstand in der Moldau das erste rumänischsprachige Gesetzbuch, dessen Bestimmungen größtenteils eine Übersetzung byzantinischer Rechtsquellen darstellten. Darin wurde auch festgeschrieben, dass geflüchtete Bauern nicht aufgenommen werden dürften und dorthin zurückgegeben werden müssten, woher sie entlaufen waren. Die Bestimmung wurde jedoch auch danach nicht strikt im Sinne einer absoluten Schollenbindung mit unbeschränktem Rückführungsrecht angewandt. Doch konnten geflüchtete *vecini* auch im 18. Jahrhundert rückgeführt werden, wobei der Wojewode auch hier darauf achtete, dass der Steueranteil des Rückgeführten mitkam.¹⁰⁴

Bezüglich der Walachei hat in der Historiographie vor allem die Verordnung des Wojewoden Mihai Viteazul (Michael der Tapfere) zu reden gegeben. Die Bedeutung der nicht erhaltenen Verordnung aus der Mitte der 1590er Jahre ist umstritten. Es wurde insbesondere darüber diskutiert, ob es sich grundsätzlich um die Abschaffung des Abzugsrechtes und die Einführung der Schollenbindung für alle auf dem Land eines Grundherrn ansässigen Bauern (also auch der bis dahin freien, landlosen Bauern) handelte, oder ob die Verordnung vielmehr fiskalischen Charakter hatte, also eine separate Rückführungsfrist ähnlich den aus der Moldau bekannten darstellte.¹⁰⁵ Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine ganze Reihe von Quellenbelegen bekannt, welche die Rückführung entlaufener *rumâni* davon abhängig machen, ob sie zur Zeit der Verordnung von Mihai auf dem entsprechenden Gut ansässig waren oder nicht. In einem Streit zwischen den Herren zweier Dörfer ging es im Jahre 1630 darum, ob die aus Lichirești nach Crăceani entlaufenen Bauern vor oder nach der Verordnung des Wojewoden Mihai geflohen waren. Da festgestellt wurde, dass sie anlässlich eines Einfalls des Chans der Tataren im Jahre 1602, also einige Jahre nach der Verordnung aus den 1590er Jahren, nach Crăceani entwichen waren, sollten sie dem Herrn des Dorfes Lichirești zurückgegeben werden. Diejenigen Dorfbewohner aber, die zur Zeit

¹⁰² DRH A, Vol. XIX, Nr. 81, 100 (20.6.1626).

¹⁰³ DRH A, Vol. XIX, Nr. 288-289, 291, 294, 390-395, 399-400 (12.-16.1.1628).

¹⁰⁴ *Istoria dreptului românesc*, 208; Vasile MIHORDEA, *Relațiile agrare din secolul al XVIII-lea în Moldova*. București 1968, 112-114.

¹⁰⁵ Siehe vor allem PANAITESCU, *Dreptul de strămutare*, 93-102; C. C. GIURESCU, „Așezământul“ sau „legătura“ lui Mihai Viteazul, *Analele Universității București, seria Istorie* 19 (1970), H. 1, 53-84; Florin CONSTANTINIU, *Iobăgia în istoriografia românească*, *SMIM* 10 (1983), 57-114, hier 77; Lucian BOIA, *Problema agrară în istoriografia românească la începutul secolului al XX-lea*, *Revista de istorie* 35 (1982), H. 2, 257-271, hier 268f.

der Verordnung in die Sklaverei abgeführt worden waren, sollen frei und niemandem als *rumâni* untertänig sein.¹⁰⁶

Dieses Beispiel zeigt, unabhängig von der ursprünglichen Bedeutung der Verordnung des Wojewoden Mihai, dass entlaufene *vecini* auch noch Jahrzehnte, hier 28 Jahre, nach ihrer Flucht zurückgefordert werden konnten. De facto hatte sich in der Walachei damit eine stärkere Bindung an die Scholle entwickelt als in der Moldau.

Noch gut ein halbes Jahrhundert nach der Verordnung klagten Bauern vor dem Wojewoden, sie seien nicht *rumâni* des Klosters Căluui, und versuchten dies mit offenbar gefälschten Urkunden zu belegen. Sie argumentierten, zur Zeit der Verordnung hätten sie als grundherrschaftsfreie Bauern auf ihrem Erbgrund (*moștenire*) gelebt und seien eben deshalb keine *rumâni*. Die Nachforschungen ergaben jedoch, dass sie zur Zeit der Verordnung sehr wohl auf dem Grund des Klosters gelebt hatten und sie daher zu Recht dessen *rumâni* seien.¹⁰⁷

Diese beiden Dokumente zeigen wohl klar, dass die Verordnung des Wojewoden Mihai später tatsächlich so ausgelegt wurde, dass alle auf dem Gut eines Herrn siedelnden Bauern – unabhängig davon, ob sie diesem bis dahin untertänig gewesen waren oder nicht – nun dessen *rumâni* werden sollten und kein Abzugsrecht mehr genossen. Ohne hier detailliert auf die genauen Umstände der Verordnung Mihais eingehen zu können, soll bloß auf folgenden Umstand verwiesen werden. Schon vor seiner Thronbesteigung 1593 hatte Mihai als Bojare eine große Anzahl Dörfer gekauft. Unter den damaligen Umständen völlig unüblich, befand sich darunter eine große Anzahl (28 von 44) ehemals freier Dörfer, die sich Mihai oft mit Gewalt und gegen den Willen der Bewohner angeeignet hatte. Ebenfalls ungewöhnlich war, dass die Dörfer nebeneinanderlagen und ein geschlossenes Territorium an der Mündung des Alt in die Donau bildeten.¹⁰⁸ Nach seiner Ernennung zum Wojewoden der Walachei vergrößerte Mihai die Anzahl seiner Dörfer nochmals und kaufte im Zeitraum von rund sechs Jahren 149 Dörfer (davon 113 zuvor grundherrschaftsfreie), was knapp zwei Drittel aller seit der Gründung der Walachei im 14. Jahrhundert jemals von einem Wojewoden gekauften Dörfern ausmachte. Offenbar plante der Wojewode, ein regelrechtes Krongut aufzubauen, um seine Machtstellung gegenüber den Bojaren zu konsolidieren.¹⁰⁹ Der Zweck einer solchen Anhäufung von Grund scheint teilweise aber auch in der Vergabe als Dienstgüter an niedere Dienstleute (*slujitori*, oft aus der Reihe der landlosen Bauern rekrutiert) gelegen zu haben. Aber auch für die Bezahlung der Söldner war der Wojewode auf eine solide ökonomische Basis angewiesen.¹¹⁰ Für den 1594 begonnenen Befreiungsschlag gegen die osmanische Oberhoheit war Mihai auf schlagkräftige Truppen angewiesen. Da aber seine Dörfer fast ausschließlich in der stark exponierten Donauebene- und Steppenzonen im Süden und Osten der Walachei lagen, waren sie besonders stark von Fluchtbewegungen

¹⁰⁶ DRH B, Vol. XXIII, Nr. 134, 237 (25.7.1630), Nr. 139, 243f. (10.8.1630) und Nr. 141, 246-248 (12.8.1630).

¹⁰⁷ DRH B, Vol. XXXII, Nr. 23, 27f. (15.1.1647) und Nr. 26, 31-34 (15.1.1647).

¹⁰⁸ Ion DONAT, *Domeniul domnesc în Țara Românească* (sec. XIV–XVI). București 1996, 199-202.

¹⁰⁹ A. a. O., 202-205.

¹¹⁰ STOICESCU, *Curteni și slujitori*, 79f.; Ștefan OLTEANU, *Les pays roumains à l'époque de Michel le brave (l'union de 1600)*. Bucarest 1975, 65.

der Bauern betroffen. Mihai musste daher angesichts seines Kampfes gegen die Oberhoheit der Hohen Pforte beziehungsweise ganz allgemein für den Ausbau seiner Machtbasis sehr daran gelegen sein, das Abzugsrecht der Bauern einzuschränken. Dies würde erklären, warum er (vorerst vielleicht nur für seine Güter) die Schollenbindung einführte und auch die zuvor freien landlosen Bauern ebenfalls zu *rumâni* machte.

Es zeigt sich also, dass die Einschränkung des bäuerlichen Abzugsrechtes vom Wojewoden ausging, in seinem Interesse an der Eintreibung der Landessteuer. Im weiteren soll nun der Frage nachgegangen werden, inwiefern auch Grundherren von den verschärften Bedingungen für die Bauern profitierten. So hat es sich gezeigt, dass im Verbreitungsgebiet der Gutsherrschaft die Steigerung der Fron und die schärfsten Formen der Verknechtung des Bauern erst nach der Einführung der Schollenbindung stattgefunden haben. Anhand der Frage nach der Anzahl der Frondiensttage, die der Bauer seinem Herrn zu leisten hatte, soll dargelegt werden, inwiefern die Lage der Bauern der beiden Wojewodschaften mit denen im Gebiet der „osteuropäischen Leibeigenschaft“ vergleichbar ist.

6. Umfang und Bedeutung der Fronarbeit

In der *Moldau* waren die Arbeitsanforderungen der Bauern bis in die 1740er Jahre nicht genau geregelt. Die Quellen verwiesen bloß auf das Gewohnheitsrecht.¹¹¹ Im Prinzip waren die Arbeitsanforderungen der abhängigen Bauern ihrem Herrn gegenüber unbeschränkt, die Quellen wiederholten stereotyp Wendungen in der Art, dass die Bauern „zu gehorchen und bei allen Arbeiten, die ihnen aufgetragen werden, zu helfen haben“ oder dass sie „für ihren Herrn arbeiten sollen, wie es das Gesetz des Landes verlangt“ – gemeint ist das Gewohnheitsrecht. 1608 befreite der moldauische Wojewode die *vecini* des Klosters Galata aus dem Dorf Vorovești von allen Arbeitsverpflichtungen gegenüber dem Staat und verfügte, dass sie nur für die Weinberge des Klosters Sorge zu tragen hätten.¹¹² Auch hier wurde in keinerlei Weise spezifiziert, in welchem Umfang die Dorfbewohner Arbeit für das Kloster zu verrichten hatten. Vom 15. bis weit ins 17. Jahrhundert hinein sind derartige Formulierungen die einzigen Belege in den Quellen, die auf die Arbeitsverpflichtungen der abhängigen Bauern ihrem Herrn gegenüber verweisen.¹¹³

Die Tatsache, dass die Anzahl solcher Arbeitstage in den Quellen kaum thematisiert wurde, ist ein Hinweis darauf, dass sie in der Realität nicht sehr hoch gewesen sein kann. So stellte der moldauische Wojewode Gheorghe Ghica am 2. August 1659 dem Kloster Bârnova eine Bestätigung für die vom Wojewoden Miron Barnovschi (1626–1629) getätigte Schenkung des Dorfes Ciurbești aus. Da sich die dort ansässigen *vecini* offensichtlich „daran gewöhnt haben, unseren betenden Mönchen nicht zu gehorchen, was sie ihnen befohlen haben“, verordnete der Wojewode, dass „die Leute aus diesem Dorf Ciurbești in einem Monat zwei Tage für unsere betenden Mönche zu arbeiten haben woran dem Kloster Bedarf besteht, und diese ihnen Befehl erlassen, auf dass sie gehorchen“. Die Mönche sollten den

¹¹¹ MIHORDEA, *Relațiile agrare*, 98.

¹¹² DIR, XVII; A, Vol. II (1606–1610). București 1953, Nr. 174, 139.

¹¹³ SOVETOV, *Razvitie feudalizma*, 123f.

Dorfbewohnern Wiesen zur Heumahd zur Verfügung stellen, jedoch nicht, woran die Leute sich gewöhnt hatten, dort, wo es ihnen passte, sondern dort, wo die Mönche es für gut befanden. Außerdem stand den Mönchen der zehnte Teil an Brot, Heu, Gartenprodukten und allen Einkünften auf der Gemarkung des Dorfes zu.¹¹⁴ Es handelt sich hierbei um den ältesten bekannten Versuch in der Moldau, die Dauer der Arbeitsleistung der untertänigen Bauern festzusetzen.¹¹⁵ Ein Jahr darauf, im Jahre 1660, wiederholte der Wojewode Ștefăniță Lupu die Forderung an die Bewohner von Ciurbești nach zwei Tagen Arbeit pro Monat und merkte an, diese seien nicht geleistet worden.¹¹⁶

Die Bestimmungen des Wojewoden Ghica von 1659 mussten 1670 von seinem Nachfolger Gheorghe Duca wiederholt werden, da die Bauern sich offenbar nach wie vor weigerten, den Mönchen Gehorsam zu leisten.¹¹⁷ Doch hatte er offenkundig wenig Erfolg, denn 1675 und 1677 wiederholte der Wojewode Antonie Ruset abermals die gleichen Bestimmungen, da die Mönche sich erneut beklagt hatten, dass die untertänigen Bauern aus dem Dorf „es schon seit längerem unternommen haben, den Mönchen nicht zu gehorchen und es jetzt wiederum versuchen auf diese Weise“.¹¹⁸ 1676 waren die Bewohner von Ciurbești ermahnt worden, den Mönchen des Klosters Bărnova zu gehorchen, welche sich beklagt hatten, jene würden nur am nahegelegenen Hof des Wojewoden arbeiten, nicht aber für das Kloster.¹¹⁹ Nach 1677 sind keine Dokumente über den weiteren Verlauf dieses Konfliktes zwischen dem Kloster und seinen *vecini* mehr überliefert.¹²⁰

Der Widerstand der abhängigen Bauern aus Ciurbești ist auch deshalb so interessant, weil das Dorf nur rund acht Kilometer vom Kloster, dem es gehörte, entfernt lag. Es handelte sich hier also nicht darum, dass Bauern eines weit abgelegenen Dorfes sich der effektiven Kontrolle des Klosters entziehen konnten, sondern es handelte sich um die Bauern eines praktisch in der Nachbarschaft liegenden Dorfes. Dies zeigt, wie wenig Machtmittel dem Kloster offenbar zur Verfügung standen, blieb das Problem des mangelnden Gehorsams doch über Jahrzehnte hinweg bestehen. Angesichts dessen kann erahnt werden, wie wenig Kontrolle ein Kloster über weiter entfernte Dörfer ausgeübt haben wird. Dass die Dörfer eines Grundherren oft weit verstreut lagen, zeigt etwa das Besitzverzeichnis des *mare logofăt* (Großkanzler, das höchste Hofamt)¹²¹ Dumitrașco Ștefan. Die knapp zwanzig Dörfer, die er ganz oder teilweise besaß, lagen praktisch über das ganze Land verstreut; neben solchen in der Gegend von Hotin im äußersten Norden waren darunter auch Dörfer bei Tecuci ganz im Süden der Moldau, aber auch Besitzungen in der Gegend von Suceava, Iași oder

¹¹⁴ Documente privitoare la istoria orașului Iași. Bd. I.: Acte interne (1408–1660). Hg. Ioan CAPROȘU. Iași 1999 (in der Folge: CAPROȘU, Documente I), Nr. 463, 517.

¹¹⁵ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 125.

¹¹⁶ CAPROȘU, Documente I, Nr. 490, 539; vgl. auch Nr. 487, 536.

¹¹⁷ Documente privitoare la istoria orașului Iași. Bd. II: Acte interne (1661–1690). Hg. Ioan CAPROȘU. Iași 2000, Nr. 320, 296.

¹¹⁸ CAPROȘU, Documente II, Nr. 439, 398, und Nr. 469, 426.

¹¹⁹ CAPROȘU, Documente II, Nr. 451, 409.

¹²⁰ MIHORDEA, Relațiile agrare, 97.

¹²¹ ZACH, Staat und Staatsträger, 134f.

Bacău waren darunter.¹²² Ob der Großbojare beziehungsweise seine Leute in der Lage waren, die Bauern dieser Dörfer effektiver zu kontrollieren und zur Arbeit für ihren Herrn anzuhalten, darf bezweifelt werden.

Der uns im Falle des Dorfes Ciurbești begegnende seltene Fall, dass die Arbeitsverpflichtung der Bauern bereits im 17. Jahrhundert genau festgelegt wurde, liefert Hinweise auf das tatsächliche Ausmaß an Fronarbeit, das die untertänigen Bauern ihren Herren zu leisten hatten. Die genaue Festlegung der Zahl der Arbeitstage pro Monat dürfte hier als Reaktion auf die wiederholte Weigerung der Bauern verstanden werden, für das Kloster zu arbeiten. Genügte es im Normalfall, die untertänigen Bauern zu ermahnen, ihren Herren zu gehorchen und für sie zu arbeiten, ohne das Ausmaß der Verpflichtung genau zu quantifizieren, machte es der Widerstand der Bewohner von Ciurbești offenbar erst notwendig, die Pflichten präziser zu formulieren. Die erstmalige Festsetzung der zwei Tage Arbeit pro Monat von 1659 stand ja explizit im Zusammenhang mit der Klage der Mönche, die Dorfbewohner leisteten ihren Befehlen keinen Gehorsam. Fünf Jahre früher, 1654, hatte der damalige Wojewode Gheorghe Ștefan die Bewohner von Ciurbești noch ohne genaue Erwähnung des Ausmaßes der Arbeitsleistungen dazu angehalten,

*„den Mönchen und ihrer Versammlung zu gehorchen und ihnen bei allen Arbeiten, die sie ihnen auftragen, zu helfen, bei jedwelcher Arbeit, auch bei der Mühle und anderen Arbeiten, bei allen“.*¹²³

Die zwei Tage pro Monat, welche die Bewohner von Ciurbești dem Kloster für Arbeiten zur Verfügung stehen mussten, sind daher auch kaum zu verstehen als die tatsächlich vom Kloster benötigte und eingeforderte Anzahl Arbeitstage. Vielmehr wird es sich dabei um eine Obergrenze gehandelt haben, bis zu welcher dem Kloster das Recht zustand, über die Arbeitskraft der Bauern zu verfügen: Deren Widerstand vor Augen, wird die Zahl an Tagen bewusst eher zu hoch festgesetzt worden sein, damit die Menge an tatsächlich benötigten Arbeitstagen auf jeden Fall von der festgesetzten Norm abgedeckt wurde. In dieselbe Richtung deutet, dass in den Dokumenten explizit die Rede davon ist, in jedem einzelnen Monat des Jahres seien zwei Tage für das Kloster zu arbeiten. Die Notwendigkeit des Klosters an Arbeitskräften wird jedoch kaum über das ganze Jahr hinweg konstant gewesen sein. Vielmehr ist davon auszugehen, dass vor allem zur Zeit der hauptsächlichen landwirtschaftlichen Arbeiten kurzfristig ein erhöhter Bedarf an Arbeitskräften bestand, während außerhalb dieser Zeiten weniger Arbeitskräfte gebraucht wurden. Dass die Arbeitstage dennoch explizit gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt wurden, ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Forderung nach zwei Tagen Arbeit pro Monat weniger wortwörtlich zu verstehen ist, sondern vielmehr eine theoretische Obergrenze festlegte.

Auch ein weiteres überliefertes Beispiel der Festsetzung der Arbeitsverpflichtungen zeigt, dass die zwei Tage monatlich kaum als übliches Maß angenommen werden können. Der Wojewode Istratie Dabija hatte 1662 den Bauern aus Mogoșești, das demselben Kloster Bărnova gehörte, verordnet, 12 Tage jährlich zu arbeiten, also bloß die Hälfte der Arbeits-

¹²² DRH A, Vol. XIX, Nr. 186, 241-248 (20.4.1627).

¹²³ CAPROȘU, Documente I, Nr. 393, 455.

verpflichtungen der Bauern aus Ciurbești.¹²⁴ Andererseits lässt sich in den Quellen zwar auch ein Hinweis auf eine höhere Anzahl an Arbeitstagen finden, wenn im Jahre 1685 die Bewohner der Dörfer Socola und Iezerani verpflichtet wurden, drei Tage monatlich für das Kloster Socola zu arbeiten.¹²⁵ In diesem Falle handelte es sich aber um *poslušnici* des Klosters, also um Bauern, die zugunsten des Klosters von gewissen obrigkeitlichen Lasten befreit wurden. Dadurch erklärt sich auch die gegenüber den *vecini* von Ciurbești höhere Arbeitsleistung, hatten letztere doch, wie in der Ermahnung von 1676 erwähnt, neben der Fronpflicht fürs Kloster auch noch Arbeitsverpflichtungen gegenüber dem Wojewoden.

Insgesamt lässt sich aus den Quellen schließen, dass in der Moldau in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Arbeitsbelastungen der abhängigen Bauern für ihre Herren tatsächlich kaum viel höher als 24 Tage im Jahr gelegen haben werden, sehr wahrscheinlich eher weniger.

Auch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts lassen sich in den Quellen kaum Hinweise auf die Arbeitsverpflichtungen der Bauern finden. Oftmals sind als Pflichten dem Grundherrn gegenüber nur Abgaben erwähnt, nicht aber die Arbeitsverpflichtungen und wenn, wird meist nur auf eine bisherige Gewohnheit verwiesen. Gegenüber den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts scheint zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Anzahl der Arbeitstage tendenziell sogar eher zurückgegangen zu sein.¹²⁶ Für die Zeit um 1730 lässt sich aus vereinzelt Quellen eine Arbeitsverpflichtung von rund vier bis maximal zwölf Tagen jährlich vermuten. Gegen Ende der 1730er Jahre scheint es aber, als hätten sich die Grundherren mit der Zahlung des Zehnten begnügt.¹²⁷

Etwa ab dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts thematisieren die Quellen vermehrt die Umwandlung von Arbeitsleistungen der abhängigen Bauern in Geld. Ausgangspunkt war die Abgeltung der geschuldeten Arbeitsleistungen durch entlaufene Bauern.¹²⁸ Der Wojewode Constantin Mavracordat erlaubte so 1734 dem Kloster Pângărați, nach seinen geflüchteten *vecini* zu suchen und sie auf die Klostergüter zurückzuholen, jedoch nur sofern sie nicht bereits für die Steuer am neuen Ort eingeteilt worden waren. War dies der Fall, sollten sie dort bleiben können, dem Kloster für die nicht geleistete Arbeit aber sechs Viertelmünzen (*orți*, 1 Ort = 1/4 Leu = 10 Para), also eineinhalb Lei, bezahlen.¹²⁹ 1739 entschied der Wojewode Grigore Ghica in einem ähnlichen Fall, die geflüchteten Leibeigenen mehrerer Klöster sollten anstelle der nicht geleisteten Arbeiten pro Jahr 2 Lei bezahlen. Aus dem Dokument geht hervor, dass die üblichen Arbeiten, welche die Leibeigenen dem Kloster geschuldet hätten, in Fuhrdiensten und dem Einbringen des Heus bestanden.¹³⁰ Hier scheint erneut der Wille des Wojewoden durch, die Eintreibung der Steuern nicht

¹²⁴ CAPROȘU, Documente II, Nr. 32, 28.

¹²⁵ CAPROȘU, Documente II, Nr. 608, 538 (20.5.1685).

¹²⁶ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 129f.

¹²⁷ MIHORDEA, Relațiile agrare, 150, 221; SOVETOV, Razvitie feudalizma, 130f. Die Berechnungen der beiden Autoren weichen voneinander ab.

¹²⁸ SOVETOV, Razvitie feudalizma, 157f.

¹²⁹ Documente privind relațiile agrare în veacul al XVIII-lea. Vol. 2: Moldova. București 1966 [in der Folge: DRA2], Nr. 129, 191 (18.1.1734).

¹³⁰ DRA2, Nr. 150, 206f. (13.1.1739).

zu erschweren durch Rückführungsaktionen von bereits am neuen Ort steuerlich erfassten Bauern. Für die Grundherren war die Umwandlung der Arbeits- in eine Geldrente ebenfalls vorteilhaft, da sie kaum die Möglichkeit hatten, unbezahlte Arbeitskräfte gewinnbringend einzusetzen. Die Umwandlung in Geld versprach eine viel direktere und mit weniger Aufwand verbundene Einnahmequelle zu sein.¹³¹ Die Umwandlung von Arbeitsleistungen oder auch von Naturalabgaben in Geld war allerdings bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wenig verbreitet.¹³²

Die Fixierung der Anzahl an Arbeitstagen steht denn auch im Zusammenhang mit dem häufigen Entlaufen der Bauern und dem Interesse des Woiwoden daran, nicht durch umfangreiche Rückführungsmaßnahmen seine Einnahmen schwinden zu sehen. Um die Arbeitsdienste aber in Geld umrechnen zu können, wurde es notwendig, zuerst einmal zu definieren, wie groß denn der Umfang der geschuldeten Arbeitsdienste überhaupt war. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Tagen oftmals weniger real von Bedeutung war als vielmehr fiktiven Charakter hatte und bloß Berechnungsgrundlage war für die Bezahlung der geschuldeten Arbeitstage. Bei den tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen ergab sich die konkrete Anzahl an Tagen je nach Bedarf oder Brauch, war daher anfällig für Schwankungen und konnte kaum genau beziffert werden, weshalb die Quellen den Umfang auch kaum je erwähnen. Im Falle der Umwandlung in Geld aber musste ein abstrakter, durchschnittlicher Wert geschätzt werden, der als Ausgangspunkt für die Berechnung in Geld diente. Die Festsetzung eines solchen Wertes trug so letztlich zur Vereinheitlichung der Lasten auf verschiedenen Gütern bei.

Der Verzicht auf die Rückführung entlaufener Bauern kam letztlich einer Anerkennung der Flucht gleich und lockerte die Bande, die den *vecin* an seinen Herrn knüpften. De facto hatten die geflüchteten *vecini* nun einen sehr ähnlichen Status wie die freien Bauern, die sich auf dem Land eines Grundherrn niedergelassen hatten. Mit dem Verzicht auf die Rückführung geflüchteter Bauern und der Umwandlung der geschuldeten Arbeitsdienste in Geld waren daher zentrale Punkte der Reformen der 1740er Jahre vorweggenommen.

Für die *Walachei* vermitteln die Quellen den Eindruck, als sei die Zahl der Arbeitstage pro Jahr tendenziell niedriger gewesen als in der Moldau.¹³³ Wie dort fehlen auch in der *Walachei* genaue Angaben zum Ausmaß der Arbeitsleistungen der abhängigen Bauern weitgehend. Es wird auf das Gewohnheitsrecht verwiesen oder es finden sich Formulierungen in der Art, dass *vecini* nicht mehr arbeiten sollen, als es bei anderen Bojaren üblich sei.¹³⁴ Auch in Berichten von Zeitgenossen wurde zumeist bloß auf die schwere Lage der Landbevölkerung aufgrund der zu leistenden hohen Abgaben, vor allem in Geld, verwiesen: „Es manglen auch nit in der Wallachey vill extraordinari geltschaczungen vnd aufflagen, wessenthalb vill Vnterthannen in Siebenbürgen entlaufen.“¹³⁵ Immer wieder waren aufgrund des enormen Abgabendruckes Bauern, manchmal ganze Dörfer, gezwungen, sich einem Kloster oder

¹³¹ MIHORDEA, *Relațiile agrare*, 235; SOVETOV, *Razvitie feodalizma*, 167.

¹³² SOVETOV, *Razvitie feodalizma*, 166-171, 179, 187.

¹³³ *Instituții feudale*, 105.

¹³⁴ DIR, XVII, B, Vol. III (1616–1620). București 1951, Nr. 320 (28.4.1619), 357.

¹³⁵ HURMUZAKI V, Teil I, Nr. DXCVIII, 672 (Resident Rudolf Schmid aus Istanbul an Kaiser Ferdinand III., 20.8.1643).

einem Bojaren als *rumâni* zu verkaufen, da sie die Abgaben nicht begleichen konnten.¹³⁶ Über die Arbeitsleistungen finden sich nur gelegentliche Bemerkungen am Rande, wie die des katholischen Visitators Bakšić von 1640, die Rumänen beschäftigten sich nicht allzu sehr mit Landwirtschaft.¹³⁷

Aus einigen wenigen Quellen lässt sich dennoch ein Eindruck davon gewinnen, wie hoch die Belastungen durch Arbeit lagen. In einem 1696 geführten Prozess um die Anzahl der zu leistenden Arbeitstage ging es darum, ob die Bauern drei Tage pro Jahr zu arbeiten hatten, wie diese mit Bezug auf eine Bestimmung von 1637 forderten. Das Kloster jedoch, zu dem sie gehörten, argumentierte, in der Zeit des Wojewoden Gheorghe Duca (1673–1678) seien fünf Arbeitstage pro Jahr festgeschrieben worden. Die Entscheidung fiel zugunsten der Bauern, die also die 1637 vorgeschriebenen drei Tage arbeiten sollten.¹³⁸ In ähnlicher Höhe lag die Anzahl an Tagen, die sich 1700 zwei *lăturași* (landlose Bauern) aus dem Dorf Jiblea dem Kloster Cozia zu leisten verpflichteten: „drei Tage im Frühjahr mit dem Pflug und zwei Tage im Herbst, sowie mit der Axt und mit der Hacke haben wir zu fronen, was man uns befiehlt“.¹³⁹ 1702 verpflichteten sich die *lăturași* aus Făcăeni, vier Tage Arbeit im Jahr für das Kloster Cotroceni zu leisten, zwei davon mit dem Pflug und zwei für Arbeiten gleich welcher Art. Das Kloster sollte interessanterweise zudem das Recht haben, an Tagen mit günstigem Wetter zur Arbeit zu rufen, wobei alle zu erscheinen hätten und nicht „der eine heute, der andere morgen“.¹⁴⁰

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verallgemeinerte sich Fronpflicht, und es lässt sich tendenziell auch ein Ansteigen der geschuldeten Arbeitstage feststellen.¹⁴¹ Es bestand dazu aber keine allgemeingültige Norm. Zwar beriefen sich die Quellen auch jetzt sehr häufig auf das Gewohnheitsrecht, doch je nach Fall gab es Unterschiede nach örtlichen Verhältnissen. Dies kommt etwa zum Ausdruck, wenn der Wojewode Grigorie Ghica 1735 die *lăturași* des Klosters Mihai-Vodă ermahnte, die vereinbarten acht Tage für das Kloster zu arbeiten, nur wenige Monate später aber im Falle der *lăturași* des Klosters Golgota nur gerade drei Tage jährlich vorschreibt, im Falle der *lăturași* der Metropole aber sogar neun Tage.¹⁴² Im ersteren Fall handelte es sich um eine individuelle Abmachung, die zwischen dem Kloster und den *lăturași* abgeschlossen worden war, von letzteren aber offensichtlich nicht eingehalten wurde.

Und 1739 verpflichtete der Wojewode nach deren Weigerung, Frondienste zu leisten, die *lăturași* von Tântava fünf Tage im Jahr zu arbeiten, und zwar, da die Metropole als Grundherr keinen Ackerbau betrieb, drei Tage zur Mahd und zwei Tage zum Einbringen des Heus.¹⁴³

¹³⁶ DRH B, Vol. XXV, Nr. 276, 297-298 (10.5.1636).

¹³⁷ Călători străini, Bd. 5, 204.

¹³⁸ VLAD, Colonizarea rurală, 136.

¹³⁹ DRA1, Nr. 7, 187 (9.7.1700).

¹⁴⁰ DRA1, Nr. 15, 193f. (26.5.1702).

¹⁴¹ Florin CONSTANTINIU, Die Agrarverhältnisse in der Walachei im 18. Jahrhundert, *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 59 (1972), 182–206, hier 195.

¹⁴² DRA1, Nr. 168, 350 (1.3.1735); Nr. 172, 353 (21.6.1735) und Nr. 174, 355 (7.10.1735).

¹⁴³ DRA1, Nr. 200, 375-376 (2.7.1739).

Wenn auch aufgrund der äußerst geringen Anzahl derartiger Hinweise in den Quellen jeder Fall als Einzelfall zu betrachten ist, der nicht ohne weiteres verallgemeinert werden darf, so belegen diese Beispiele doch, in welcher Größenordnung sich die Verpflichtungen der Bauern de facto bewegten. Es zeigt sich mithin, dass die realen Arbeitsbelastungen für die Bauern der Walachei bis Ende der 1730er Jahre kaum wesentlich höher gewesen sind als einige Tage pro Jahr, zumeist drei bis fünf.

Eine Quelle aus dem Jahre 1710 erwähnt nicht allein die Dauer, sondern auch die Art der durch die *rumâni* aus Bădești zu leistenden Arbeiten. In der Abmachung der Bauern mit dem Kloster Câmpulung ist festgehalten, dass sie acht Weinfässer vom Hügel und acht Wagenladungen Salz aus der Mine zu bringen hätten, pro Person vier Tage Heu mähen sollten, bei der Weizenernte 10 kräftige Männer für vier Tage und auf Verlangen bei der Weinlese einen Mann pro Haus zu stellen hätten, beim Pflügen je einen Tag Arbeit zu leisten sowie allenfalls den Damm der Mühle zu reparieren und den Klostergarten wiederherzustellen hätten.¹⁴⁴ Diese Angaben vermitteln das Bild von sporadischen Arbeitseinsätzen zugunsten des Klosters, vor allem für saisonal anfallende Verrichtungen, welche konzentrierter Anstrengung einer größeren Zahl an Arbeitskräften bedurften. Insgesamt ergaben sich für die 26 betroffenen Personen durchschnittlich acht Tage Arbeit pro Jahr, wobei ein Großteil davon Fuhrdienste und das Heuen betrafen.¹⁴⁵ Dies zeigt, dass die aufgeführten Tätigkeiten nur ergänzend zur Wirtschaft des Klosters beigetragen haben können. Keinesfalls kann aber aus diesen Angaben geschlossen werden, mit der Arbeitskraft der Bauern hätte das Kloster über die eigenen Bedürfnisse hinaus eine Wirtschaft zur Marktproduktion in größerem Stil betreiben können. Bei Klöstern kam neben der Eigenversorgung manchmal noch die Armenfürsorge hinzu. Der Wojewode Grigore Ghica hielt daher die Bewohner einiger Dörfer des Klosters Colțea an, dem Kloster die Abgaben und Arbeitsdienste zu leisten, damit dieses auch die Bewohner des Armen- und Krankenasyls ernähren könne.¹⁴⁶

Versuche seitens der Grundherren, eine Gutswirtschaft zu schaffen, gab es im 18. Jahrhundert durchaus. Für die Kleine Walachei, das Gebiet der Walachei westlich des Flusses Alt (Olt), bietet die Zeit der habsburgischen Herrschaft (1718–1739) exemplarisch einen Einblick in die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Landesteils. Aufgrund des Bestrebens der habsburgischen Verwaltung, ein möglichst adäquates Bild über die Lage in dem neu eroberten Gebiet zu gewinnen, ist die Quellenlage für diesen Zeitabschnitt quantitativ und qualitativ viel reichhaltiger als für die Jahrzehnte davor und danach. Es lassen sich daher Angaben finden, die außerhalb dieses zeitlichen und räumlichen Rahmens in den Quellen nicht oder nur andeutungsweise hergeleitet werden können.

Hier zeigt sich, dass ein Eigenbetrieb des Grundherrn zur Marktproduktion ein ziemlich seltenes Phänomen war. Einzig Vertretern der höchsten Bojarenränge, die ein öffentliches Amt bekleideten, ist es gelungen, durch den Schutz vor fiskalischer Belastung genügend Bauern für ihre Güter zu gewinnen, um darauf auch für den Markt produzieren zu können.

¹⁴⁴ Documente privind relațiile agrare în veacul al XVIII-lea. Bd. 1: Țara Românească. București 1961 [in der Folge: DRA1], Nr. 51, 235f. (23.2.1710).

¹⁴⁵ MIHORDEA, Relațiile agrare, 102.

¹⁴⁶ DRA1, Nr. 159, 340f. (12.3.1734).

Derartige Produktionsbetriebe waren jedoch in der Regel nur kurzlebig. Sobald der Bojare sein Amt verlor und damit seine Bauern nicht mehr vor der fiskalischen Belastung schützen konnte, verlor er die zur Aufrechterhaltung der Produktion notwendigen Arbeitskräfte, die entliefen.¹⁴⁷ Auch fehlten dann meist die Zwangsmittel, die der Großbojare George Cantacuzino, der ehemalige Vorsitzende der habsburgischen Verwaltung,¹⁴⁸ 1731 in Anspruch nehmen konnte, als seine *rumâni* sich weigerten, ihren Arbeits- und Zehntverpflichtungen nachzukommen: „*sese pro subditis Excellentiae Vestrae agnoscere haud velint et consuetos etiam labores subire decimasque praestare omni modo recusant*“. Die Verwaltung der Kleinen Walachei stellte dem Grundherrn in Aussicht, Truppen zur Verfügung zu stellen, um den Widerstand der Bauern zu brechen.¹⁴⁹

Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, wie hilflos die Herren im Grunde genommen dem bäuerlichen Widerstand gegenüber waren. Ihnen standen offenbar keine wirksamen Zwangsmittel zur Verfügung, um aus eigener Kraft die Bauern gefügig zu machen. Nur über obrigkeitliche Maßnahmen (Steuerbefreiungen, staatlicher Repressionsapparat) konnten die Bauern offenbar zu den gewünschten Leistungen gebracht werden. Die Zeit der habsburgischen Herrschaft bot an sich günstige konjunkturelle Voraussetzungen für die Entstehung von Gutsbetrieben, wünschte sich die neue Administration doch, den Getreidebedarf der Besatzungstruppen lokal zu decken.¹⁵⁰ Allgemein bildeten die häufigen Kriege zwischen Russland, dem Osmanischen und dem Habsburgerreich im 18. Jahrhundert einen Impuls für den Getreideanbau, da aufgrund der durchziehenden beziehungsweise zur Besetzung stationierten Truppen erhöhte Nachfrage entstand.¹⁵¹ Doch scheiterten Ansätze der Entsehung von Gutsbetrieben, da den Bojaren und den Klöstern zu wenig Macht in die Hände gegeben worden war, um ihre Forderungen an die Bauern auch durchzusetzen. Es zeigt sich hier die große Rolle der machtpolitischen Faktoren. Dabei kam die habsburgische Verwaltung den Herren sogar noch insofern entgegen, als die Anzahl an Frondiensttagen erheblich erhöht wurde und demnach pro Woche ein Tag, also 52 Tage im Jahr, hätte gearbeitet werden sollen.¹⁵² Die Bitte eines *egumen* an die neue Verwaltung, seinen Bauern die Möglichkeit zu gewähren, zwischen der Ableistung der Frondiensttage und der Entrichtung von Abgaben zu wählen, ist ein Hinweis darauf, wie wenig die Klöster ihre Bauern als unbezahlte Arbeitskraft begriffen.¹⁵³

Durch die Einschränkungen des Handels mit Getreide durch das Osmanische Reich wurde der Handel zu Preisen, die für die Grundherren attraktiv waren, erschwert. Die Viehzucht bot hier viel bessere Voraussetzungen. Da die islamischen Türken an Schweinefleisch nicht interessiert waren, war die Schweinezucht ein wichtiger Bestandteil der bäuerlichen

¹⁴⁷ PAPACOSTEA, Oltenia, 172f.

¹⁴⁸ A. a. O., 265.

¹⁴⁹ DRA1, Nr. 150, 333f. (11.11.1731).

¹⁵⁰ PAPACOSTEA, Oltenia, 175.

¹⁵¹ CONSTANTINIU, Die Agrarverhältnisse, 184f.

¹⁵² Siehe etwa DRA1, Nr. 113, 304 (28.11.1722); Nr. 126, 312f. (29.5.1724); Nr. 131, 315 (17.2.1726).

¹⁵³ PAPACOSTEA, Oltenia, 175.

Wirtschaft.¹⁵⁴ Der Verkauf des übrigen Viehs an Händler aus dem Osmanischen Reich war eine wichtige Einnahmequelle für die Bauern, aus der sie ihre Abgaben bezahlten.¹⁵⁵

Wie schwierig es aber für einen Grundherrn selbst während der Zeit der habsburgischen Herrschaft in der Kleinen Walachei sein konnte, den Getreideanbau zu intensivieren, zeigt auch das Beispiel des Klosters Cozia. Im gebirgigen Norden der Region gegen Siebenbürgen gelegen, versuchte dieses in den 1730er Jahren, in seinem rund 170 km weiter südlich an der Donau gelegenen Dorf Orlea den Getreideanbau einzuführen. Die Dorfbewohner, die bisher nur Abgaben ans Kloster geleistet hatten, wehrten sich offenbar heftig gegen Arbeitsverpflichtungen und gegen den Getreideanbau für die Eigenwirtschaft des Klosters, da sie den Boden weiterhin zum Weiden des Viehs nutzen wollten. Nur durch das Eingreifen der habsburgischen Verwaltung konnten die Bauern vorerst dazu gebracht werden, auf die Forderungen des Klosters einzugehen.¹⁵⁶

Das Beispiel zeigt die Schwierigkeiten des Grundherrn auf, die Bauern eines weit entfernten Dorfes zu kontrollieren. Doch schon 1722 hatte dasselbe Kloster Cozia ähnliche Schwierigkeiten mit drei Dörfern, von denen zwei in einem Umkreis von nur gerade fünf bzw. 30 km vom Kloster lagen. Die Verwaltung der Kleinen Walachei brachte den Bewohnern der Dörfer die Klage des *egumen* des Klosters Cozia zur Kenntnis: „ihr bewohnt nur und ernährt euch und weidet euer Vieh auf dem Land des Klosters, das heilige Kloster aber hat überhaupt keinen Nutzen von euch“.¹⁵⁷ Offenbar bedurfte es gar nicht derart großer Distanzen wie im oben geschilderten Falle des Dorfes Orlea, sondern es genügten schon relativ kurze Entfernungen vom Kloster, damit sich die Dorfbewohner den Verpflichtungen entziehen konnten. Gerade die fehlende Kontrolle scheint die Entstehung von Eigenwirtschaften auf den großen Landbesitzungen der Klöster maßgeblich behindert zu haben. Beispiele verschiedener Klöster aus den 1730er bis 1750er Jahren belegen, dass Eigenwirtschaften nur gerade dort existierten, wo die Klosterverwaltung ihren Sitz hatte und daher eine unmittelbare Kontrolle ausüben konnte.¹⁵⁸ Explizit kommt diese Tatsache in der Klage des *egumen* des Klosters Motru zum Ausdruck, der sich beim Ban von Craiova über die *lăturași* von Fântâna Banului beschwerte. Diese „wohnen und ernähren sich auf dem Land des Klosters, und da sie fern vom Kloster sind, leisten sie dem Kloster keine weitere Arbeit wie es der Brauch der Dörfer ist, die einem Herrn unterstehen“. Anstelle der Arbeitsleistungen sollten sie dem Kloster pro Haus einen Gulden entrichten. Da sich die Dorfbewohner aber geweigert hatten, selbst diese Abgabe zu bezahlen, bat der Klostervorsteher den Ban, einen Panduren (Gendarmen) zu schicken, der die Summe eintreiben sollte.¹⁵⁹ Das Beispiel zeigt nicht nur, dass wegen der Entfernung von rund 60 km Luftlinie vom Kloster dieses nicht von der Arbeit der Dorfbewohner profitieren konnte. Vielmehr war das Kloster nicht einmal in der Lage, irgendwelche Zwangsmittel anzuwenden, um

¹⁵⁴ Sergiu COLUMBEANU, *Grandes exploitations domaniales en Valachie au XVIIIe siècle*. Bucarest 1974, 99.

¹⁵⁵ PAPACOSTEA, Oltenia, 221f.

¹⁵⁶ A. a. O., 175-177.

¹⁵⁷ DRA1, Nr. 111, 302f. (8.7.1722).

¹⁵⁸ COLUMBEANU, *Grandes exploitations*, 81f.

¹⁵⁹ DRA1, Nr. 257, 417 (29.10.1743).

die ihm zustehende Summe einzutreiben, sondern war dafür auf die Hilfe der Landesverwaltung angewiesen. Die fehlenden Zwangsmittel der Grundherren scheinen ein weit verbreitetes Phänomen gewesen zu sein. Häufig wies der Wojewode die *ispravnici de județ* (Bezirkshauptleute) an, die Bewohner der Güter von Bojaren oder Klöstern zur Einhaltung ihrer Pflichten dem Grundherrschaft gegenüber zu zwingen.¹⁶⁰

Dies und die Tatsache, dass das Ausmaß der Arbeitsleistungen der abhängigen Bauern recht gering war, lässt darauf schließen, dass die Eigenwirtschaften kaum eine nennenswerte Rolle spielten. Für die 1730er und 1740er Jahre hat Sergiu Columbeanu anhand verschiedener walachischer Klöster das relative Ausmaß der Eigenwirtschaft im Verhältnis zur Gesamtproduktion ihrer Bauern zu bestimmen versucht. Er verglich die Menge des von den abhängigen Bauern der Klöster auf ihren Hufen erzeugten Getreides (das Zehnfache des abgelieferten Zehnts) mit der Getreidemenge, die im Rahmen der klösterlichen Eigenwirtschaften erzielt wurden. Es zeigt sich, dass die Bauernstellen bei weitem mehr erwirtschafteten als jene. Die Menge des von den Klöstern selbst produzierten Getreides betrug zumeist ganze drei bis acht Prozent der Menge, welche die Bauern ernteten, in einigen Fällen bis zu zehn Prozent, und nur selten mehr, dabei in einem einzigen Fall rund 55 Prozent.¹⁶¹ Stellt man in Rechnung, dass die Bauern einen Teil ihrer Ernte vor dem Zehnteintreiber zu verstecken suchten, fällt das Verhältnis noch klarer aus. Die Bedeutung der Eigenwirtschaft blieb auch in den kommenden Jahrzehnten und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts sehr gering. Anstelle von Arbeitsleistungen begnügten sich die Grundherren oftmals mit der Einhebung des Zehnten und von Geldleistungen. Das fehlende Interesse der Bojaren, ihre Güter in einer auf den Markt ausgerichteten Weise zu bewirtschaften, führte dazu, dass sie zur Realisierung schneller Gewinne das Land zu verpachten begannen. Dieses Pachtwesen sollte die Agrarverhältnisse vor allem des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts prägen.¹⁶²

Was die Art der zu leistenden Arbeiten betrifft, so äußerten sich die Quellen dazu ebenso selten wie zu deren Umfang. Wenn gewisse Arbeiten spezifiziert wurden, handelte es sich nicht selten um Arbeiten zur Instandhaltung der Mühle, also nicht um landwirtschaftliche Arbeiten im eigentlichen Sinne. 1649 etwa befahl der walachische Wojewode Matei Basarab den Bewohnern von Palangă, ihrem Herrn zu Diensten zu sein „bei jedwelcher Arbeit, sei es in der Mühle oder bei anderen Arbeiten“.¹⁶³

Auch Fuhrdienste spielten eine wichtige Rolle. 1737 sollten die Bewohner der Dörfer der beiden Klöster Bistrița und Hurez auf Anordnung der habsburgischen Administration von ihren Fronverpflichtungen befreit werden, dafür aber Getreide aus den Speichern der Klöster nach Craiova bringen.¹⁶⁴ Hier spielte wohl die Kleinräumigkeit der Walachei bezie-

¹⁶⁰ CONSTANTINIU, *Relațiile agrare*, 198.

¹⁶¹ COLUMBEANU, *Grandes exploitations*, 83-87.

¹⁶² A. a. O., 88f.; Ioana CONSTANTINESCU, *Agricultura în Țara Românească în timpul regimului fanariot*, *Revista de istorie* 32 (1979), H. 4, 663-685, hier 665f.; Keith HITCHINS, *The Romanians, 1774-1866*. Oxford 1996, 180f.; CONSTANTINIU, *Die Agrarverhältnisse*, 205f.

¹⁶³ DRH, B, XXXIV (1649). București 2002, Nr. 106, 91.

¹⁶⁴ DRA1, Nr. 192, 369 (24.5.1737).

ungsweise genauer Olteniens eine Rolle für die Belastung. Die knapp 100 km, welche die beiden Klöster von Craiova trennten, gehörten noch zu den größeren Distanzen innerhalb des Landes. In Russland konnten Fuhrdienste nach Moskau nicht zuletzt wegen der großen Entfernungen eine enorme Belastung bedeuten.¹⁶⁵

Vielfach begnügten sich die Grundherren auch damit, wenn die geschuldeten Arbeitsleistungen in Geld umgewandelt wurden. Die *rumâni* von Greaca wurden so 1718 vom Wojewoden ermahnt, ihre dem Kloster Mislea gegenüber eingegangene Verpflichtung einzuhalten, was nun schon seit zwei Jahren nicht geschehen sei. Um von den Fronverpflichtungen und den Zehntabgaben für die auf dem Acker des Klosters eingebrachte Ernte befreit zu werden, waren die *rumâni* je 18 Taler im Frühling und im Herbst schuldig.¹⁶⁶ Ähnlich hatten sich auch die *lăturași* von Dichiseni für die Summe von 44 Bani von allen Arbeitsverpflichtungen freigekauft, und die *lăturași* des Klosters Glavacioc konnten ihre drei Tage Arbeit pro Jahr für 45 Bani ablösen.¹⁶⁷

Dass die zu entrichtenden Geldabgaben eine weit drückendere Last darstellten als die Arbeitsleistungen, kommt in einem Bericht der habsburgischen Verwaltungs-Deputation von 1720 zum Ausdruck, in dem es heißt:

*„Das Traktament auf jenseitig wallachen Boden [östlicher, nicht unter habsburgischer Verwaltung stehender Teil der Walachei; d. V.] ist allzu hart und obnerhöret in deme neben denen alten solche neue Auslagen ausgedacht werden, die vorhero keinem Menschen in Sinn gekomben seind“.*¹⁶⁸

Bezüglich der Arbeitsleistungen bemerkte der Bericht, dass diese nicht geregelt waren:

*„bishero ware dieszfalls hierinnen gleich wie in viellen anderen Dingen keine Ordnung eingeführt; sondern der Terrestris Dominus triebe seine Bauern nach eigener Willkühr in die Arbeit, so oft und wie lange es demselben beliebete“.*¹⁶⁹

Formulierungen in der Art, dass die Arbeitsleistungen der Bauern unbeschränkt gewesen sind und der Herr von seinen Bauern beliebig viele Arbeitstage fordern konnte, dürfen nun nicht zum Schluss verleiten, die Arbeitslasten seien sehr hoch gewesen. Vielmehr kann darauf geschlossen werden, dass die Arbeitslasten gerade deshalb nicht geregelt waren, weil sie vergleichsweise wenig Konfliktstoff boten und damit keine Notwendigkeit bestand, genauere Regelungen zu treffen. Es lässt sich schwerlich vorstellen, dass die Arbeitsleistungen der Bauern als solche in den Quellen weitgehend unerwähnt geblieben wären, hätten sie eine reale Belastung für die Dorfbewohner dargestellt. Denn die hohe Belastung durch Abgaben ist in den Quellen gut dokumentiert. Es ist davon auszugehen, dass in einer Gesellschaft, in der die Schriftlichkeit noch wenig verbreitet war, schriftliche Zeugnisse meist nur in speziell konfliktträchtigen Fällen ausgefertigt wurden.¹⁷⁰ Mit Konflikten muss aber da am ehesten gerechnet werden, wo die Belastungen für die Bauern am höchsten waren. Spürbar

¹⁶⁵ GOEHRKE, Russischer Alltag, 268.

¹⁶⁶ DRA1, Nr. 96, 284 (13.9.1718).

¹⁶⁷ DRA1, Nr. 144, 328 (25.4.1731) und Nr. 181, 361 (4.5.1736).

¹⁶⁸ HURMUZAKI, Bd. 6, 311.

¹⁶⁹ A. a. O., 316.

¹⁷⁰ CODARCEA, Société et pouvoir, 6f.

belastet haben die Bauern demnach vor allem die Abgabe- und hier die Geldforderungen der Landeskasse und der Grundherren, kaum aber die Arbeitspflichten.

Die Entwicklung der Verknechtung der Bauern lief denn auch nicht geradlinig ab. Phasen einer verstärkten Zwangsverknechtung, von Selbstverkäufen in den Status des *rumân* oder *vecin*, wechselten mit Phasen, in denen sich Bauern massenhaft freikaufte oder gar freikaufen mussten. Letzteres war etwa der Fall der Bewohner mehrerer Dörfer, die von einem Steuereintreiber, Stoica, durch unrechtmäßige Geldforderungen und mit Gewalt in den Status von *rumâni* gebracht worden waren, wobei er ihre Freiheit mit einer kleinen Summe abgegolten hatte. Nach seinem Tod, zuletzt Schatzmeister (*vistier*) geworden, blieb er dem Wojewoden Geld schuldig. Da er kein Vermögen hinterlassen hatte, beschloss der Wojewode, das Geld von den gewaltsam zu *rumâni* gemachten Einwohnern einzufordern, indem er ihnen im Gegenzug die Freiheit gewährte.¹⁷¹ Auch nach der Regierungszeit Matei Basarabs in der Walachei, die durch eine große Anzahl von freiwilligen und gewaltsamen Verkäufen in den Stand der *rumâni* gekennzeichnet war, kam es zu Freikäufen in größerem Stil.¹⁷²

Die Entwicklung in Richtung Verknechtung beziehungsweise Freikauf scheint oft den momentanen Geldbedürfnissen der Wojewoden und der Grundherren gefolgt zu sein. De facto wurden die *rumâni* und *vecini* oft den im Status von *robi* (Knechte, Sklaven) stehenden Zigeunern gleichgestellt. So konnten sie sich etwa freikaufen, indem sie an ihrer Stelle einen *rob* stellten.¹⁷³ Aber auch die Verpfändung,¹⁷⁴ der Tausch,¹⁷⁵ das Verschenken¹⁷⁶ oder der Verkauf ohne Land¹⁷⁷ von *rumâni* und *vecini* werden in den Quellen oft erwähnt und in den Erlassen zur Aufhebung der persönlichen Abhängigkeit von 1746 in der Walachei und 1749 in der Moldau scharf kritisiert.¹⁷⁸

Aus all den zitierten Angaben lässt sich zwar keineswegs ein lückenloses, aber doch ein in Konturen sichtbares Bild der Arbeitsverpflichtungen der walachischen Bauern gewinnen. Die zu leistenden Arbeiten betrug in der Regel zwischen ein paar wenigen Tagen und knapp zwei Wochen jährlich. Sie lagen damit tendenziell unter den Verpflichtungen der moldauischen Bauern. Von der Art der zu verrichtenden Arbeiten begegnen uns in der Walachei wie in der Moldau in erster Linie Transportaufgaben, Mithilfe bei der Heumahd sowie Arbeiten in der Mühle, daneben ein paar Tage Pflugarbeit sowie weitere kleinere Aufgaben. Die Bauernwirtschaft bestand in erster Linie in der Viehzucht, die sich wenig geeignet hätte für gutsherrschaftliche Betriebe ähnlich etwa denen in Polen.

Dem Wojewoden konnte auch aus Interesse an der ungestörten Steuereintreibung nicht daran gelegen sein, die Bauern erhöhten Frondiensten auszusetzen, denn diese brachten die Gefahr des Entlaufens und somit der Schmälerung des Einkommens aus der Steuer mit

¹⁷¹ DIR veacul XVII B, Vol. III, Nr. 501, 561 (19.6.1620).

¹⁷² DEMÉNY/DEMÉNY/STOICESCU, Răscoala seimenilor, 43.

¹⁷³ LEHR, Factori determinanți, 125.

¹⁷⁴ DRH B, Vol. XXIV, Nr. 386, 512 (1.10.1634).

¹⁷⁵ DRH A, Vol. XXIV, Nr. 143, 133 (5.7.1637).

¹⁷⁶ DRH B, Vol. XXX, Nr. 234, 238 (9.8.1645).

¹⁷⁷ Istoria României. Bd. 3. Hgg. Mihail ROLLER/ Andrei OȚETEĂ u. a. București 1964, 74.

¹⁷⁸ DRA1, Nr. 300, 463 (5.8.1746); DRA2, Nr. 260, 287f. (1.6.1749).

sich.¹⁷⁹ Die Bojaren ihrerseits waren an der Landwirtschaft wenig interessiert und richteten ihre Interessen vor allem darauf, Ämter zu erhalten, die einen höheren Nutzen versprachen. Die mit der Ausübung eines Amtes verbundene Autorität half denn auch, ihre Stellung als Grundherren zu stärken.¹⁸⁰

Die zu leistenden Arbeitstage lagen somit weit unter dem Ausmaß, welche die abhängigen Bauern in den klassischen Gebieten der osteuropäischen Leibeigenschaft leisten mussten, wo wir Arbeitsverpflichtungen von 1, 2 oder 3, manchmal aber auch bis zu 5 oder 6 Tagen pro Woche finden können.¹⁸¹ Die Art der Arbeiten in den beiden Wojewodschaften trug denn auch vielmehr den Charakter von Hilfsdiensten für den Herrn zu dessen Versorgung. Eine Marktproduktion in größerem Umfang jedoch existierte nicht.

7. Der gescheiterte Versuch der Ausbildung einer Leibeigenschaft

Unter diesen Voraussetzungen werden auch die Reformen verständlich, die Constantin Mavracordat in den 1740er Jahren durchführte. Von der Hohen Pforte im Zeitraum 1730–1769 insgesamt sechsmal zum Wojewoden der Walachei und dreimal der Moldau eingesetzt, führte dieser Phanariote eine Reihe von fiskalischen und sozialen Reformen durch, die letztlich die persönliche Abhängigkeit des Bauern von seinem Herrn aufhoben. Kriegshandlungen zwischen dem Osmanischen Reich, Russland und dem Habsburgerreich sowie der Abgabendruck lasteten stark auf der Bevölkerung, und die Bauern begannen, massenweise zu entlaufen. Die Hohe Pforte ermahnte daher den Wojewoden, Maßnahmen zu ergreifen, um dieser Massenflucht ein Ende zu bereiten. 1740 führte Mavracordat daher das bereits in den Jahrzehnten davor mehrmals kurzfristig eingeführte System einer einheitlichen, an bestimmten Terminen zu entrichtenden Abgabe anstelle der verschiedenen einzelnen Abgaben ein (*rupta*). Das neue System ging aber noch einen Schritt weiter, indem die kollektive Steuerhaftung aufgehoben wurde. Um eine stärkere Kontrolle ausüben zu können, wurde ein dem Wojewoden unterstellter Verwaltungsapparat geschaffen, der bezahlt werden sollte.¹⁸²

Ein Hindernis bei der Bekämpfung des Phänomens der massenhaften Flucht der Bauern war aber auch die Aussicht der untertänigen Bauern (*rumâni*), sich bei anderen Grundherren unter besseren Bedingungen ansiedeln zu können und damit in den Stand der landlosen freien Bauern (*lăturași*) zu gelangen. Das Versprechen an die über die Landesgrenzen geflüchteten *rumâni*, bei ihrer Rückkehr automatisch den Status von *lăturași* zu genießen,

¹⁷⁹ CONSTANTINIU, Die Agrarverhältnisse, 197.

¹⁸⁰ Șerban PAPACOSTEA, La grande charte de Constantin Mavrocordato (1741) et les réformes en Valachie et en Moldavie, in: Symposium l'époque phanariote, 21-25 octobre 1970. A la mémoire de Cléobule Tsourkas. Thessaloniki 1974 (Institute for Balkan Studies, 145), 365-376, hier 367.

¹⁸¹ Dies betont auch: Ioana CONSTANTINESCU, Economia timpului de muncă în agricultura Țării Românești și a Moldovei sub fanarioți, in: Fațetele istoriei (wie Anm. 70), 223-229, hier 226.

¹⁸² PAPACOSTEA, La grande charte, 370-373.

verstärkte die Fluchtbewegungen der *rumâni* nur noch, um nach der Rückkehr ihren Status als persönlich freie Bauern zu legalisieren.¹⁸³

Unter dem Eindruck der Massenflucht von Bauern konnte Mavracordat schließlich den Bojaren den letzten Schritt seiner Reformen abringen: die Befreiung der *rumâni* aus der persönlichen Abhängigkeit von ihrem Herrn. Im Dokument vom 5. August 1746 wurde der Schritt mit religiösen Motiven begründet: Es gäbe keine größere Sünde denn als Christ einen Christen „unter dem Joch der Knechtschaft“ (*suptu jugul robiei*) zu haben. Die *rumâni*, die „mit ihrem Erbgut (*moşie*) verkauft werden seit den ältesten Zeiten“, sollten daher frei sein, indem die Bojaren feierlich gelobten,

*„dass bei allen aus dem Geschlecht der Bojaren und allen Klöstern, bei denen rumâni mit ihrer moşie sind, [nun] die moşie bei uns Herren bleiben soll, auf dass wir sie wie auch bisher beherrschen sollen. Was aber die Person der rumâni betrifft, ohne die moşie, soll der unter uns, der aus seinem freien Willen beliebt, sie zu entlassen um seines Andenkens willen, so verfahren. Wenn er aber diese Wohltat seiner Seele nicht begehren will, so sollen diese rumâni wie sie es vermögen handeln und Geld geben für jede Person je zehn Taler und sich loskaufen, sei es mit der Erlaubnis seines Herren, sei es ohne Erlaubnis.“*¹⁸⁴

Als Folge der Reformen wurden die *rumâni* zwar aus ihrer Abhängigkeit vom Herrn befreit, verloren aber ihr Land. Sie verschmolzen damit mit der Schicht der *lăturaşi*. Die Festsetzung der Fronverpflichtungen der *lăturaşi* auf Landesebene in den Jahren vor 1646 hatte diesen Schritt bereits vorweggenommen, waren doch so ihre Verpflichtungen denjenigen der *rumâni* angenähert worden, die nun jährlich 12 Tage Fron zu leisten hatten.¹⁸⁵

Da Mavracordats Reformwerk offenbar den Rückhalt der Hohen Pforte genoss, wurde er 1748 als Wojewode in die Moldau versetzt, wo er bereits Anfang der 40er Jahre ähnliche Reformen wie in der Walachei in die Wege geleitet hatte. 1649 kam es auch in der Moldau de facto zur Aufhebung der persönlichen Bindung der *vecini* an ihren Herrn. Im Gegensatz zur Walachei aber wurde die Bindung nicht ausdrücklich als Sünde verdammt. Der Text definiert bloß den Status der abhängigen Bauern um und hob die Bezeichnung *vecin* auf, nicht jedoch explizit die persönliche Bindung an den Herrn. Da die Flucht der Bauern nicht ein solches Ausmaß erreicht hatte wie in der Walachei, hatte der Wojewode weniger Druckmittel, um die Bojaren zum Einlenken zu bewegen.¹⁸⁶ Es wurde deshalb verfügt: „Der Dorfbewohner soll nicht frei sein, aus dem Dorf zu entlaufen und von wo er entläuft, soll ihm nachgespürt werden.“ Es wurde aber festgehalten, dass die „*vecini* keine Knechte sind“ (*vecinii robi nu sunt*), weil „nur die Zigeuner diese Knechtschaft haben“ (*numai țiganiii au acea robie*). In Zukunft sollten aber die Bauern nicht mehr der Knechtschaft der Zigeuner gleichgestellt sein und vor allem die Willkür ihrer Herren sollte eingedämmt werden. Verboten wurden daher Verkauf, Schenkung, Versetzung von einem Dorf ins andere, Tausch

¹⁸³ Florin CONSTANTINIU, Constantin Mavrocordat et l'abolition du servage en Valachie et en Moldavie, in: Symposium l'époque phanariote (wie Anm. 180), 377-384, hier 379-381.

¹⁸⁴ DRA1, Nr. 300, 463 (5.8.1746).

¹⁸⁵ PAPACOSTEA, Contribuție, 305-313.

¹⁸⁶ CONSTANTINIU, Constantin Mavrocordat, 382.

ohne Land wie auch Trennung der Kinder von den Eltern. Zudem wurden 24 Tage Fron im Jahr vorgeschrieben, doppelt so viele wie in der Walachei.¹⁸⁷

Das eigentliche Ziel der Reformen war nicht die Abschaffung der Leibeigenschaft als einer moralisch verwerflichen Institution oder gar eine Bauernbefreiung im Stil der französischen Revolution.¹⁸⁸ Die Reformen zielten vielmehr auf eine verstärkte Kontrolle des Wojewoden, indem dem Bojarentum Verfügungsrechte entzogen wurden.¹⁸⁹ Insofern waren die Reformen der vorläufige Höhepunkt einer Entwicklung, die im 16. Jahrhundert begonnen hatte: die Stärkung der Zentralmacht zu Lasten des Bojarentums. Dass es Mavracordat in beiden Wojewodschaften gelang, die Reformen in wenigen Jahren trotz des Widerstandes der Bojaren durchzuführen, zeigt, wie stark die Position des Herrschers war – zudem eines landesfremden Herrschers ohne eigene Machtbasis im Lande selbst. Die Massenflucht der Bauern allein erklärt das Einlenken der Bojaren nicht. Sie hätte ja gerade zu einer verschärften Anwendung der Schollenbindung führen können, wie die demographischen Krisen anderswo ja eben der Ausgangspunkt waren, den Bauern an die Scholle zu binden. Es zeigt sich hier mit aller Deutlichkeit, dass die machtpolitischen Faktoren das eigentlich ausschlaggebende Moment waren, das in der Walachei und der Moldau letztlich den Versuch scheitern ließ, eine Leibeigenschaft ähnlich der im östlichen Europa verbreiteten zu schaffen.¹⁹⁰

Im Grunde genommen standen die Voraussetzungen für die Entstehung einer Leibeigenschaft in den beiden Wojewodschaften von Anfang an schlecht. Von den beiden grundlegenden Ursachen, die östlich der Elbe zur Ausbildung der Leibeigenschaft führten, begünstigten hier nur die demographischen Faktoren die Tendenz zur verstärkten Kontrolle der Grundherren über ihre untertänigen Bauern. Die machtpolitischen Faktoren hingegen wiesen in die entgegengesetzte Richtung: Gleichzeitig mit dem Einsetzen der Tendenzen zur Unterwerfung des Bauern durch die Grundherren gelang es dem Landesherrn, seine Machtstellung gegenüber dem Bojarentum zu festigen. Nichts zeigt dies so klar wie der schrittweise Entzug einstmals gewählter Befreiung von staatlicher Gerichtsbarkeit und Steuerpflicht wie auch die Ausweitung der Steuerhaftung und Steuerpflicht auf das Bojarentum. Es handelte sich dabei um eine alles andere als geradlinige Entwicklung, die im einzelnen noch wenig erforscht ist und hier nur ansatzweise skizziert werden konnte. Das Anwachsen der Zentralmacht vertrug sich aber schlecht mit der Tendenz der Grundherren, vermehrt Verfügungsgewalt über die Bauern in ihren Händen zu bündeln. Die Hilflosigkeit, welche die Grundherren an den Tag legten, wenn es darum ging, Fronleistungen einzufordern oder den Getreideanbau zu intensivieren, zeigt, dass ihnen wirksame Zwangsmittel weitgehend fehlten. Die Tatsache, dass das wirksamste Mittel gegen die Flucht der Bauern die

¹⁸⁷ DRA2, Nr. 260, 287-288 (1. 6. 1749).

¹⁸⁸ Lucian BOIA, Réception et déformation: la Révolution Française dans la chronique de Dionisie L'ecclésiarque, in: *La Révolution Française et les roumains. Impact, images, interprétations.* Hg. Alexandru ZUB. Iași 1989, 279-284, hier 281.

¹⁸⁹ PAPACOSTEA, La grande charte, 368-369.

¹⁹⁰ Vergleiche dazu SCHMIDT, Leibeigenschaft im Ostseeraum, 130.

Steuerbefreiung war, weist darauf hin, wie sehr die Abgabeforderungen des Staates den Grundherren geschadet haben. Die Schwäche des Bojarentums offenbart sich auch hier: Statt den Kampf gegen die ihre Interessen einschneidend schädigenden Steuerforderungen des Wojewoden aufzunehmen, bemühten sie sich, Hofämter zu ergattern, die ihnen ermöglichten, die obrigkeitlichen Zwangs- und Privilegierungsmaßnahmen für ihre Interessen dienstbar zu machen. Letztlich nutzte dies zwar den einzelnen betreffenden Bojaren, das Bojarentum insgesamt wurde aber geschwächt.

Es spielte also eine *entscheidende* Rolle, dass dem walachischen und dem moldauischen Grundherrn weit weniger Zwangsmittel zur Verfügung standen als etwa seinem polnischen oder russischen Pendant. Die vorherrschende Viehzucht, die Auswirkungen der osmanischen Handelsbeschränkungen, die extensive Wirtschaftsweise (die Dreifelderwirtschaft blieb in der Walachei und der Moldau weitgehend unbekannt), die weitverbreitete Flucht der Bauern, das hohe Maß des staatlichen Abgabendruckes, vor allem aber das Fehlen von Zwangsmitteln steckten den Grundherren enge Grenzen beim Einfordern von Frondiensten. Eine Gutsherrschaft konnte sich daher nicht einmal in Ansätzen entwickeln. Insofern ist die einleitend zitierte Ansicht Kaaks, die Walachei und die Moldau bildeten zusammen mit Böhmen und Ungarn eine „südliche Peripherie des Verbreitungsgebietes der Gutsherrschaft“, zu verwerfen. Auch die Parallelen mit der Entwicklung in Russland halten sich in Grenzen. Zwar sind gewisse Ansatzpunkte erkennbar, die längerfristig eine ähnliche Entwicklung wie im Zarenreich ermöglicht hätten. Mit der Stärkung der Zentralmacht ab dem späten 16. Jahrhundert wurden vereinzelt Dienstgüter an niedere Dienstleute vergeben. Ein eigentliches Dienstgutssystem konnte sich jedoch nicht entwickeln, wurden die Truppen doch immer mehr verkleinert; sie erreichten schließlich Ende des 17. Jahrhunderts eine nur noch symbolische Größe.

Insgesamt gesehen wies die Entwicklung *im Resultat* am ehesten Parallelen mit derjenigen im Osmanischen Reich auf, wo sich keine Leibeigenschaft ausbilden konnte, da der Sultan als Gegenleistung für Dienst nie Herrschaft über Leute abgetreten hat. Im Verlauf der Entwicklung aber sind durchaus Elemente zu erkennen, die Ähnlichkeiten mit der Entwicklung im Gebiet der osteuropäischen Leibeigenschaft aufwiesen. Dies betrifft insbesondere die Einschränkung des bäuerlichen Abzugsrechtes und die allerdings immer sehr beschränkte Tendenz der Übertragung einzelner Rechte auf den Bauern durch den Wojewoden.

Damit zeichnet sich ab, dass die Walachei und die Moldau auf der Karte der frühneuzeitlichen Agrarverfassungen eine Art „missing link“ bilden zwischen dem östlichen Mitteleuropa (Polen, besonders aber Ungarn), Russland und dem Osmanischen Reich. Die vertiefte Erforschung dieser Gebiete in komparativer Perspektive ist auch daher vielversprechend, weil sich anhand der Verifizierung an einem „atypischen Fall“ bisherige Erkenntnisse über Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Agrarverfassungen überprüfen lassen.